SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME

Zum Haushaltsbegleitgesetz 2027

Verbrauchsteuerliche Änderungen in den Artikeln 1 bis 3
BT-Drs. 21/7860

Sachverständiger	Rüdiger Sasse
Funktion	Geschäftsführender Unternehmer, Feinbrennerei Sasse / Lagerkorn GmbH
Anhörung	Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, 9. November 2026
Fassung	V3.2 \| 31. Oktober 2026

Kernaussage

Die gesundheitspolitischen und fiskalischen Ziele des Gesetzgebers sind legitim. Eine isolierte Erhöhung der Alkoholsteuer ist aber nur tragfähig, wenn ihre Netto-Wirkung belegt, ihre Umsetzung praktisch möglich und ihre Belastung für unabhängige mittelständische Hersteller begrenzt wird.

1. Ausgangsbefunde

- Statistische Breite: 10.252 zugelassene Brennereien stehen einer klassischen Industriestatistik gegenüber, die den kleinteiligen Teil der Branche nur unvollständig erfasst.
- Fiskalisches Risiko: Im zeitlichen Zusammenhang mit der Steuererhöhung 1982 sank der Alkoholabsatz an Spirituosenhersteller um 42,2 Prozent, während der ausgewiesene Gesamtalkoholkonsum (in Bier, Wein, Sekt und Spirituosen) nahezu unverändert blieb.
- Nicht umsetzbarer Stichtag: Erfolgt die abschließende Befassung des Bundesrates erst am 18. Dezember 2026, verbleiben bis zum 1. Januar 2027 höchstens 14 Kalendertage, noch vor Ausfertigung und Verkündung.

Forderungen

Nr.	Korrektur	Übernahmefähige Kurzfassung
1	Praxistauglich starten	Sechs volle Monate nach Verkündung; Anwendung nicht vor dem 1. Juli 2027.
2	Wirkung verbindlich evaluieren	Ausgangswerte vorab festlegen; fiskalische, gesundheitspolitische und mittelständische Wirkungen nach 24 Monaten offenlegen und parlamentarisch beraten.
3	Mittelstand gezielt schützen	Rechtssichere Entlastungsmodelle für unabhängige Hersteller und Mengen eigener Herstellung entwickeln.
4	Regionale Brennereistrukturen stärken	Alkoholkontingent der Abfindungsbrennereien auf 600 Liter und die Ermäßigungsgrenze kleiner unabhängiger Verschlussbrennereien auf 1.000 Liter reinen Alkohol anheben
5	Systemfrage langfristig klären	Ergebnisoffener Modellvergleich bis 30. Juni 2028; keine Vorfestlegung im laufenden Verfahren.

Empfehlung an den Gesetzgeber

Die fünf Punkte sollten als Änderungs- und Entschließungsanträge in das laufende parlamentarische Verfahren übernommen werden.

Branchenposition: Der BSI, der BWSI, der Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner, der Bundesverband der Obstverschlussbrenner sowie weitere Branchenverbände und Initiativen fordern weiterhin den vollständigen Verzicht auf die geplante Steuererhöhung. Diese gemeinsame Position ist als Anlage 3 beigefügt. Die vorliegende Sachverständigen-stellungnahme konzentriert ihre eigenen Empfehlungen auf die im parlamentarischen Verfahren besonders umsetzbaren Korrekturen.

2. Sachkunde und praktische Perspektive

Rüdiger Sasse ist Inhaber und Geschäftsführer der Feinbrennerei Sasse in Schöppingen. Der gelernte Bankkaufmann und Diplom-Kaufmann gehört seit 2007 der Geschäftsführung an und verbindet kaufmännische Qualifikation mit operativer Verantwortung in einem produzierenden Mittelstandsunternehmen.

Sachkunde und praktische Relevanz

- Unternehmerische Verantwortung: 47 Beschäftigte in einem inhabergeführten Produktionsunternehmen.
- Eigene Wertschöpfung: Herstellung und Destillation am Standort; teilweise Rohstoffe aus dem Familienbetrieb.
- Markterfahrung: Kunden in Handel, Gastronomie und Direktvertrieb.

- Operative Sachkunde: Erfahrung mit Preisbildung, Lieferbeziehungen, Verbrauchsteuer, Warenwirtschaft und Preisänderungen in unterschiedlichen Vertriebskanälen.
- Regionale Perspektive: Verbindung von Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel und Gastronomie in einem grenznahen Markt.

Relevanz für die Anhörung: Aus eigener Verantwortung kann Rüdiger Sasse erläutern, welche Vorläufe Preisverhandlungen benötigen und wie eine verzögerte Steuerweitergabe Marge, Liquidität und Investitionen unabhängiger Hersteller beeinflusst.

Rolle des Sachverständigen

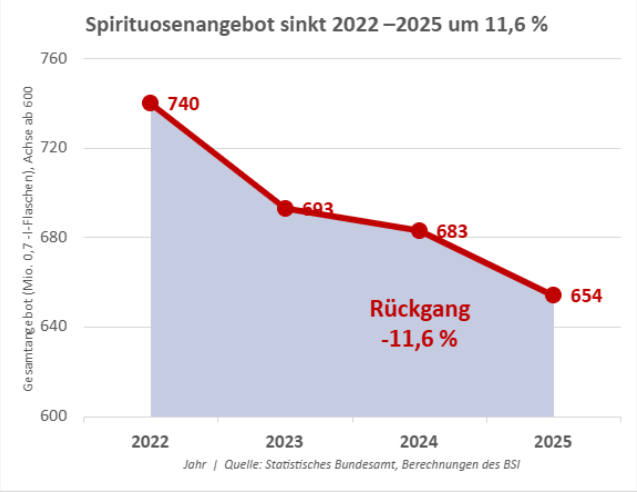
Rüdiger Sasse legt seine eigene wirtschaftliche Betroffenheit offen. Betriebliche Erfahrungen und Modellrechnungen ergänzen die Auswertung amtlicher und verbandlicher Daten, ersetzen aber keine repräsentativen Branchenbefunde. Maßstab ist, ob die Regelung ihre fiskalischen und gesundheitspolitischen Ziele erreicht, praktisch vollziehbar ist und mittelständische Hersteller sachgerecht berücksichtigt.

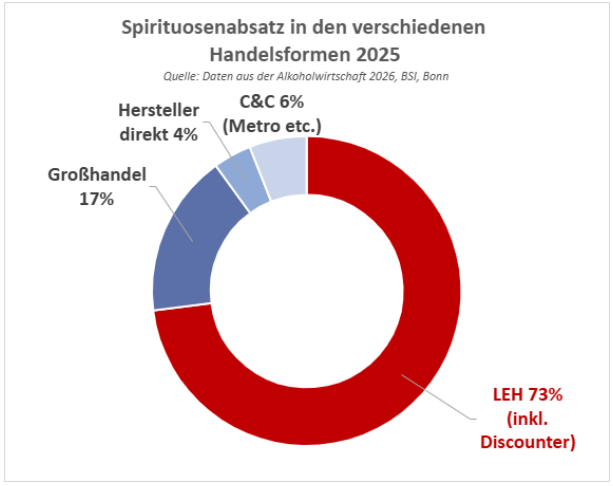
3. Marktüberblick Spirituosenwirtschaft Deutschland

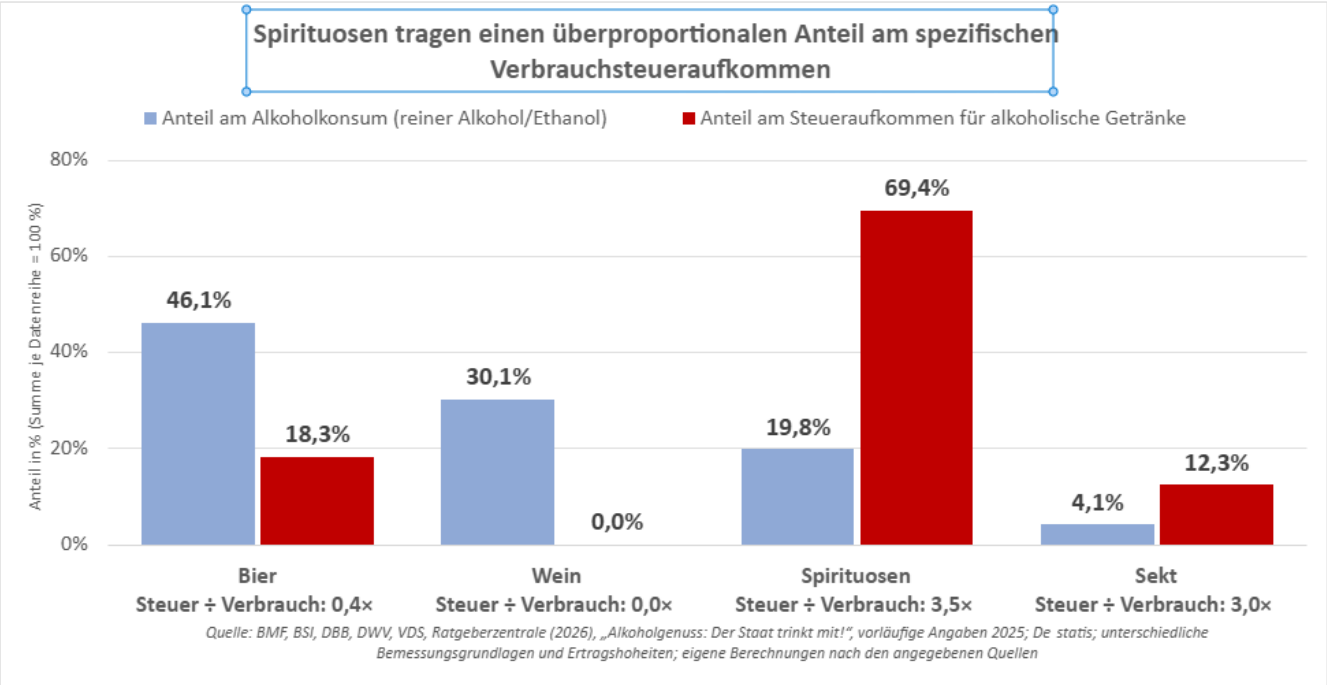
Die Alkoholsteuerstatistik 2024 weist 10.252 zugelassene Brennereien aus. Das Marktangebot sank von 683 Millionen Flaschen 2024 auf 654 Millionen Flaschen 2025. Die Steuererhöhung trifft damit eine breite Anbieterstruktur in einem rückläufigen Markt.[6]

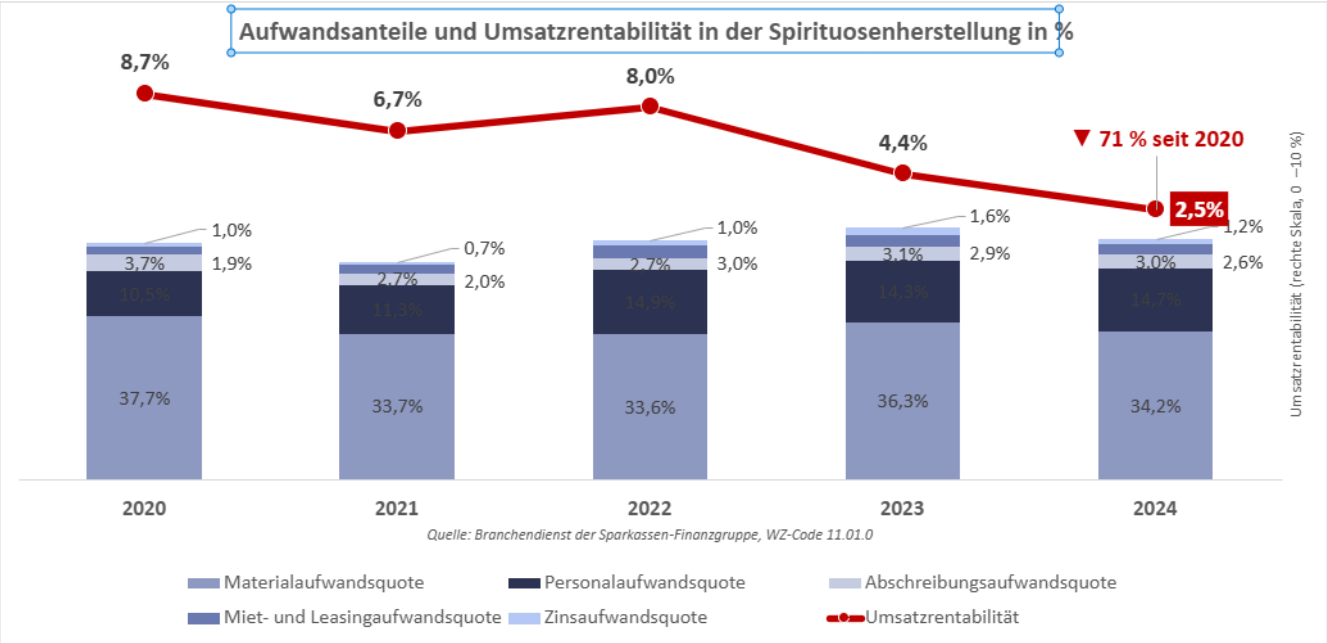
Branchensituation

Marktrückgang, sinkende Umsatzrentabilität und der hohe Absatzanteil des Lebensmitteleinzelhandels begrenzen die Möglichkeit, eine höhere Steuer vorübergehend aus der Marge zu finanzieren. Bei verzögerter oder unvollständiger Weitergabe besteht insbesondere für ertragsschwache Unternehmen ein Verlustrisiko.









4. Empirische Warnsignale: Deutschland, Portugal und Großbritannien

Eine belastbare Netto-Folgenabschätzung muss Mengenreaktionen, Substitution, Auslandskäufe sowie Auswirkungen auf Umsatzsteuer, Gewinne, Beschäftigung und regionale Wertschöpfung einbeziehen. Deutschland 1982 ist gut dokumentiert; Portugal und Großbritannien zeigen, dass das Risiko auch aktuell ist.

4.1 Deutschland 1982: Steuerbasis bricht ein, Gesamtkonsum bleibt nahezu unverändert

Nach der Erhöhung sank der Alkoholabsatz an Spirituosenhersteller deutlich, während der ausgewiesene Gesamtalkoholkonsum nahezu unverändert blieb. Die zeitliche Koinzidenz beweist keine alleinige Kausalität.

Kennzahl	1981/82	1982/83	Veränderung
Einnahmen Branntweinmonopol	4.233,371 Mio. DM	4.212,080 Mio. DM	−0,5 %
Alkoholabsatz an Spirituosenhersteller	122.117 hl A	70.579 hl A	−42,2 %
Gesamtalkoholkonsum zu Trinkzwecken	1.500.550 hl A	1.500.093 hl A	nahezu unverändert

Der Befund zeigt, dass die besteuerte Menge stark reagieren kann, während der ausgewiesene Gesamtalkoholkonsum nahezu unverändert bleibt. Dies ist mit Ausweichbewegungen in andere Getränkekategorien vereinbar, belegt sie aber nicht unmittelbar.[3]

4.2 Portugal 2024: 10 Prozent mehr Steuer, geringere Einnahmen und Substitution

Nach dem BSI-Hintergrundpapier wurde die Spirituosensteuer in Portugal 2024 um 10 Prozent erhöht; anschließend sanken die Einnahmen aus dieser Kategorie nach BSI-Angaben um rund 14 Millionen Euro. Die zugrunde liegende Auftragsstudie verweist zudem auf Substitution zu Bier und Wein und eine stärkere KMU-Belastung.[9]

Portugal ist ein aktuelles Warnsignal für fiskalische Enttäuschung und Substitution. Die EY-/ANEBE-Studie bleibt als Auftragsstudie gekennzeichnet und ist nicht mit amtlichen deutschen Daten gleichzusetzen.

4.3 Großbritannien ab 2023: Steuersätze steigen, Spirituoseneinnahmen fallen

Großbritannien erhöhte die Alkoholsteuer im August 2023 zunächst um 10,1 Prozent; nach weiteren Anpassungen lag der kumulierte Anstieg laut Branchenverbänden bei 17 Prozent. Für 2025/26 meldeten sie auf Grundlage von HMRC-Daten 94 Millionen Pfund weniger Spirituoseneinnahmen als im Vorjahr und 1,1 Milliarden Pfund weniger als 2023 prognostiziert.[10]

Aussagen zu Investitionen und Arbeitsplätzen bleiben als Verbandsaussagen gekennzeichnet. Der Einnahmenrückgang ist gleichwohl ein aktuelles Warnsignal gegen lineare Aufkommensprognosen.

4.4 Empirischer Befund, Branchenposition und Folgerung dieser Stellungnahme

Die drei Beispiele sind nicht mechanisch auf Deutschland 2027 übertragbar. Sie begründen jedoch ein relevantes Risiko, dass Mengenrückgänge und Ausweichreaktionen die erwarteten Mehreinnahmen mindern.[3 9 10]

Diese Stellungnahme konzentriert ihre eigenen Empfehlungen auf die im parlamentarischen Verfahren besonders umsetzbaren Korrekturen: Inkrafttreten, Evaluation, KMU-Schutz, 600-Liter-Prüfung und langfristiger Systemvergleich.

Branchenposition

Der BSI, der Bundesverband der Obstverschlussbrenner und der Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V. fordern in ihrem gemeinsam mit weiteren Verbänden und Initiativen unterzeichneten Positionspapier vom 23. Juni 2026 den vollständigen Verzicht auf die geplante Steuererhöhung.[25]

5. Praxistaugliches Inkrafttreten sicherstellen

Der zentrale Engpass ist die Durchsetzung höherer Abgabepreise. Eine Steuererhöhung ändert bestehende Lieferpreise nicht automatisch. Bis neue Preise wirksam vereinbart sind, belastet die Mehrsteuer Marge und Liquidität; bereits disponierte Jahresendlieferungen verschärfen dieses Risiko.

Zwei entscheidende Übergangsprobleme

- Preisanpassung: Höhere Abgabepreise müssen mit Abnehmern verhandelt und unter vereinbarten Vorlaufzeiten wirksam werden.
- Jahresendlieferungen: Entsteht die Steuer nach dem Stichtag zum höheren Satz, während der bisherige Lieferpreis fortgilt, trägt der Hersteller die Differenz. Bereits zu bisherigen Konditionen disponierte Waren können wegen Feiertagen und Warenannahmefenstern nicht ohne Weiteres vor dem Stichtag ausgeliefert werden.

Technische Anpassungen von Kalkulation, Warenwirtschaft, Fakturierung sowie Zoll- und Meldeprozessen kommen hinzu, sind aber nicht der Hauptgrund für den geforderten Vorlauf.

Der KMU-Onepager nennt im Lebensmittelhandel Vorlaufzeiten von drei Monaten; er und der BSI fordern deshalb mindestens sechs Monate ab Verkündung beziehungsweise frühestens den 1. Juli 2027.[4] Die Verträge mit dem Lebensmitteleinzelhandel liegen dem Sachverständigen vor. Aufgrund der darin enthaltenen Vertraulichkeitsklauseln sind sie der Stellungnahme nicht beigefügt.

Änderungsvorschlag

Die erhöhten Steuersätze sind erstmals am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats und nicht vor dem 1. Juli 2027 anzuwenden. Maßgeblich ist der spätere Zeitpunkt.

6. Vier weitere parlamentarisch umsetzbare Korrekturen

Die wichtigste Korrektur, das praxistaugliche Inkrafttreten, ist in Kapitel 5 dargestellt. Ergänzend empfiehlt diese Stellungnahme vier weitere Maßnahmen.

6.1 Wirkung verbindlich evaluieren

Die tatsächlichen Wirkungen der Steuererhöhung müssen verbindlich gemessen und parlamentarisch bewertet werden. Hierfür sind bereits vor Inkrafttreten die Ausgangswerte,

Prüfkriterien, Datenquellen und Abgrenzungen festzulegen. Die Evaluation muss die fiskalischen und gesundheitspolitischen Ziele ebenso erfassen wie Ausweichreaktionen und die Folgen für unabhängige mittelständische Hersteller.[3] [9] [10]

- Ausgangswerte im letzten vollständigen Zwölfmonatszeitraum vor Inkrafttreten festlegen.
- Absatz und Konsum in Litern reinen Alkohols nach Getränkekategorien und Preissegmenten ausweisen.
- Alkoholsteuer, Umsatzsteuer, Beschäftigung, Investitionen, regionale Wertschöpfung, Gastronomie und Handel erfassen.
- Importe, Grenzhandel, private Auslandskäufe und illegale Beschaffung beobachten.
- Ergebnisse nach Betriebsgrößenklassen und unabhängigen beziehungsweise konzerngebundenen Unternehmen differenzieren.

Änderungsvorschlag

Die Bundesregierung legt vor Inkrafttreten Ausgangswerte, Prüfkriterien und Datenquellen fest und übermittelt dem Deutschen Bundestag spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten einen Evaluationsbericht. Dieser bewertet die fiskalischen, gesundheitspolitischen und mittelständischen Wirkungen, weist den daraus folgenden gesetzgeberischen Korrekturbedarf aus und wird veröffentlicht und parlamentarisch beraten.

6.2 Rechtssicheren KMU-Schutz entwickeln

Eine formal gleiche Steuererhöhung trifft unabhängige, auf Spirituosen spezialisierte Familienunternehmen stärker, wenn sie Belastungen weder über andere Getränkekategorien noch über internationale Portfolios ausgleichen können.

Die Biersteuermengenstaffel zeigt, dass der Gesetzgeber größenbedingte Wettbewerbsnachteile unabhängiger Hersteller anerkennt. Die seit 2023 unbefristete Entlastung kann unionsrechtlich nicht unverändert übertragen werden, begründet aber einen Prüfauftrag für Spirituosen.[17] [18]

Prüfauftrag

Die Bundesregierung entwickelt einen unions- und beihilferechtlich tragfähigen KMU-Schutz für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Spirituosenhersteller. Zu vergleichen sind eine mengenbezogene Staffel, ein Freibetrag beziehungsweise ermäßigter Sockel und eine befristete Übergangsentlastung. Eine Begünstigung ist auf Mengen eigener Herstellung zu beschränken; Import-, Handels-, Konzern- und Lizenzmengen sind auszuschließen. Der Bericht stellt Mengenschwellen, Fiskalwirkung, Verwaltungsaufwand, Wachstums- und Mitnahmeeffekte sowie die Auswirkungen auf Abfindungs- und Verschlussbrennereien dar.

6.3 Abfindungs- und kleine Verschlussbrennereien strukturell stärken

Die Zahl der tatsächlich betriebenen Abfindungsbrennereien ist seit dem Ende des Branntweinmonopols deutlich zurückgegangen. Nach den vom BDKO vorgelegten Daten sank sie von 17.736 im Jahr 2017 auf 9.507 im Jahr 2025.[26] Der Verband verweist außerdem auf die starke Überalterung von Brennern und Stoffbesitzern und erwartet deshalb keine relevante Ausweitung der Gesamtalkoholproduktion durch eine moderate Anhebung des individuellen Alkoholkontingents.[26] [27]

Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer sind insbesondere in den süddeutschen Obstbauregionen eng mit landwirtschaftlicher Obstverwertung, Streuobstpflege und regionaler Wertschöpfung verbunden.[11] [12] Der BDKO versteht die Anhebung des jährlichen Alkoholkontingents deshalb nicht als Produktionsanreiz, sondern als Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung einer rückläufigen landwirtschaftlichen Struktur.[27]

Die regionalen Brennereistrukturen unterscheiden sich jedoch. In Regionen mit geringerer Bedeutung des Abfindungsbrennens übernehmen kleine unabhängige Verschlussbrennereien vergleichbare Funktionen für regionale Herstellung und Wertschöpfung. Eine Weiterentwicklung sollte deshalb beide Strukturen einbeziehen.[16] [27]
Die spezielle Kleinbrennereiregelung nach diesem Abschnitt ist vom weitergehenden, allgemeinen KMU-Schutz nach Abschnitt 6.2 zu unterscheiden.

Änderungsvorschlag

Das jährliche Alkoholkontingent der Abfindungsbrennereien wird von 300 auf 600 Liter reinen Alkohol angehoben. Zugleich wird die Jahreserzeugungsgrenze für die Steuerermäßigung kleiner unabhängiger Verschlussbrennereien nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AlkStG von 400 auf 1.000 Liter reinen Alkohol angehoben.[14] [27] Damit werden regional unterschiedliche Brennereistrukturen gestärkt, ohne Abfindungs- und Verschlussbrennereien gegeneinander auszuspielen. Die Mengen-, Aufkommens- und Wettbewerbswirkungen werden in die Evaluation nach Abschnitt 6.1 einbezogen.
Die erforderlichen unionsrechtlichen Gleichbehandlungs- und gesetzlichen Folgeänderungen sind im Gesetzgebungsverfahren entsprechend umzusetzen.

6.4 Langfristigen Systemvergleich anstoßen

Die unterschiedliche Besteuerung der Getränkekategorien und mögliche Ausweichreaktionen rechtfertigen einen langfristigen, ergebnisoffenen Modellvergleich. Eine kurzfristige Neuordnung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Bis 30. Juni 2028 sollten das geltende System, eine stärkere Orientierung am reinen Alkohol und geeignete Mischmodelle nach Gesundheitswirkung, Netto-Aufkommen, Substitution, Verteilung, Wettbewerb, Unionsrecht, Verwaltung und Übergangsfolgen verglichen werden.

Das beigefügte Rechtsgutachten sieht in den Belastungsunterschieden verfassungs- und unionsrechtliche Gleichbehandlungsfragen. Diese Bewertung ist eine Gutachterauffassung und nicht gerichtlich geklärt.[5]

Langfristiger Prüfauftrag

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2028 einen ergebnisoffenen Modellvergleich vor. Aus dem laufenden Verfahren folgt keine Vorfestlegung auf eine Systemänderung.

7. Schlussfolgerung

Die geplante Erhöhung trifft einen rückläufigen Markt mit geringen Ergebnispuffern und konzentrierter Handelsstruktur. Deutschland, Portugal und Großbritannien begründen ein

relevantes Risiko, dass Mengen- und Ausweichreaktionen die erwarteten Mehreinnahmen mindern; eine unmittelbare Prognose für Deutschland 2027 erlauben sie nicht.

Die Verbände fordern weiterhin den vollständigen Verzicht. Diese Stellungnahme konzentriert ihre eigenen Empfehlungen auf fünf umsetzbare Korrekturen: ausreichende Übergangszeit, verbindliche Evaluation, rechtssicheren KMU-Schutz, die Weiterentwicklung regionaler Brennereistrukturen durch ein Alkoholkontingent von 600 Litern für Abfindungsbrennereien und eine Ermäßigungsgrenze von 1.000 Litern reinen Alkohols für kleine unabhängige Verschlussbrennereien sowie einen langfristigen Systemvergleich.

Abschließende Empfehlung

1. Erhöhte Steuersätze erst am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats und nicht vor dem 1. Juli 2027 anwenden.

2. Ausgangswerte und Prüfkriterien vor Inkrafttreten festlegen; die Wirkungen nach spätestens 24 Monaten verbindlich evaluieren, den gesetzgeberischen Korrekturbedarf ausweisen und den Bericht veröffentlichen und parlamentarisch beraten.

3. Rechtssicheren KMU-Schutz für unabhängige Hersteller entwickeln.

4. Das Alkoholkontingent der Abfindungsbrennereien auf 600 Liter reinen Alkohol und die Ermäßigungsgrenze kleiner unabhängiger Verschlussbrennereien auf 1.000 Liter reinen Alkohol anheben.

5. Langfristigen, ergebnisoffenen Systemvergleich bis 30. Juni 2028 vorlegen.

8. Quellen und Nachweise

- 1 Bundesregierung, Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027, BT-Drs. 21/7860; BSI-Positionspapier zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027.
- 2 BSI, Daten aus der Alkoholwirtschaft 2026, insbesondere S. 6, 14–17 und 27–29. Bei den Alkoholsteuereinnahmen 2025 ist die abweichende Destatis-Abgrenzung zu beachten. Zur Grafik „Spirituosenabsatz in den verschiedenen Handelsformen 2025“: Daten aus der Alkoholwirtschaft 2026, BSI, Bonn.
- 3 Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 9.4, Branntweinmonopol, Betriebsjahre 1981/82 und 1982/83; Werte gemäß vorliegenden BSI-/Arbeitsunterlagen. Perioden- und Gebietsabgrenzung beachten.
- 4 Allianz Kulturerbe Münsterländer Kornbrennereien, Onepager KMU-Bitten Alkoholsteuer, 27. August 2026; BSI-Hintergrundpapier, Juli/September 2026.
- 5 AWB Law GmbH, Rechtsgutachten zur geplanten Erhöhung der Alkoholsteuer, 30. September 2026. Rechtliche Bewertungen als Gutachterauffassung, nicht als gerichtlich geklärt.
- 6 Statistisches Bundesamt, Alkoholsteuerstatistik 2024: 10.252 zugelassene Brennereien; BSI, Daten aus der Alkoholwirtschaft 2026: Marktangebot 2024 683 Mio. und 2025 654 Mio. Flaschen à 0,7 Liter. Zur Grafik „Spirituosenangebot sinkt 2022–2025 um 11,6 %“: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des BSI; Gesamtangebot in Millionen 0,7-Liter-Flaschen, Jahre 2022–2025.
- 7 Statista Research Department, Spirituosenindustrie in Deutschland – Daten & Fakten: Industrieumsatz 2024 rund 2,48 Mrd. Euro; Destatis/BSI: Alkoholsteueraufkommen 2024 1.979,6 Mio. Euro. Unterschiedliche Abgrenzungen, daher keine Quotientenbildung.

- 8 Deutscher Bundestag, Sitzungskalender 2026; Bundesrat, Plenarsitzung am 18. Dezember 2026. Die konkrete Befassung des Haushaltsbegleitgesetzes an diesem Tag ist in dieser Fassung als mögliches Szenario, nicht als bestätigter Tagesordnungspunkt dargestellt.
- 9 BSI, Hintergrundpapier zum Reformvorschlag einer Höherbesteuerung von Spirituosen, Juli 2026; BSI-Stellungnahme vom 16. Juli 2026; ergänzend ANEBE/EY, „Für eine effizientere Besteuerung der Spirituosenbranche“, Oktober 2025. Die Angaben zu 14 Mio. Euro, Substitution und KMU-Betroffenheit werden als Darstellung des BSI beziehungsweise der Auftragsstudie wiedergegeben.
- 10 HMRC, Alcohol Bulletin / Duty Receipts 2025/26; gemeinsame Erklärung von English Whisky Guild, Drinks Ireland: Spirits, The Gin Guild, Irish Whiskey Association, Scotch Whisky Association, UK Spirits Alliance, Welsh Whisky Association und Wine and Spirit Trade Association, 21. April 2026. Die Zahlen zu −94 Mio. £ und −1,1 Mrd. £ werden als HMRC-basierte Branchenangaben wiedergegeben; Aussagen zu Arbeitsplätzen und Investitionen als Verbandsaussagen.
- 11 Zu 6.3, Ökosysteme: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), „Streuobst“, insbesondere Einleitung zu Artenreichtum, Nutzungsaufgabe und Pflege; Henle et al. (2024), „Streuobstbestände in Deutschland: Naturschutzfachliche Bedeutung, Bestandssituation und Handlungsempfehlungen“, BfN-Schriften 679, DOI 10.19217/skr679, Publikationsbeschreibung des Bundesamts für Naturschutz. Abruf: 29. Oktober 2026.
- 12 Zu 6.3, Verarbeitung und Wertschöpfung: § 11 Absatz 1 AlkStG, Stoffbesitzer und selbst gewonnene Rohstoffe; Streuobstportal Baden-Württemberg, „Förderung“, Förderbereich Verarbeitung (Netz an Keltereien und Brennereien); Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat Baden-Württemberg, „Streuobst“, Handlungsfelder der Streuobstkonzeption 2030; Bundeslandwirtschaftsministerium, „RegioKost – Aufbau von Verarbeitungsstrukturen für regionale Lebensmittel“, Abschnitte zur erzeugungsnahen Verarbeitung und regionalen Wertschöpfung. Abruf: 29. Oktober 2026. Keine produktspezifische Ökobilanz von Obstbränden.
- 13 Zu 6.3, Monopolende und Strukturentwicklung: Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht Oktober 2017, „Die Abschaffung des deutschen Branntweinmonopols“, Einleitung (Ende der Ablieferungsmöglichkeit und Beihilfen am 31. Dezember 2017); Destatis, „Arbeitsunterlage zur Alkoholsteuerstatistik 2020“, erschienen 15. März 2021, Tabelle 1 „Anzahl der Brennereien“, S. 3, Spalte 2018: 13.784 betriebene Abfindungsbrennereien und 41.520 aufgetretene Stoffbesitzer; Redaktion „Kleinbrennerei“, „Anzahl der Brennereien“, 14. Mai 2024, mit Bezug auf Destatis 2023: 10.931 und 23.431. Eigene Berechnung: Rückgang um 2.853/13.784 ≈ 21 % bzw. 18.089/41.520 ≈ 44 %. Die Werte für 2023 sind hier sekundär belegt. Die vorhandenen Destatis-Berichte 2024/2025 wurden nicht als Zahlenquelle verwendet, weil ihre Einzelwerte in der Recherche nicht ausgelesen werden konnten.
- 14 Zu 6.3, geltendes Recht: Alkoholsteuergesetz vom 21. Juni 2013, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022, insbesondere § 9, „Gesetze im Internet“. § 9 Absatz 1 begrenzt die Jahreserzeugung auf 3 Hektoliter reinen Alkohol. Die Anhebung auf 600 Liter ist eine vom BDKO unterstützte strukturpolitische Forderung (siehe Nachweis 27) und kein aus empirischen Daten abgeleiteter optimaler Schwellenwert.
- 15 Zu 6.3, wettbewerbliche Einordnung: Die parallele Anhebung des Alkoholkontingents für Abfindungsbrennereien auf 600 Liter und der Ermäßigungsgrenze kleiner unabhängiger Verschlussbrennereien auf 1.000 Liter reinen Alkohol soll beide Brennereistrukturen stärken (siehe Nachweis 27). Die Wettbewerbswirkungen sind Gegenstand der Evaluation nach Abschnitt 6.1.
- 16 KMU- und Wettbewerbsbezug: Allianz Kulturerbe Münsterländer Kornbrennereien, „KMU-Rettungspaket Alkoholsteuer 2026“, Arbeitsunterlagen zur mengenbezogenen Entlastung unabhängiger Brennereien. Die konkrete Forderung dieser Stellungnahme verbindet ein

Alkoholkontingent von 600 Litern für Abfindungsbrennereien mit einer Jahreserzeugungsgrenze für die Steuerermäßigung kleiner unabhängiger Verschlussbrennereien von 1.000 Litern reinen Alkohols; beide Forderungen finden sich im BDKO-Entwurf „Zukunft Brennereiwesen 2050“ (siehe Nachweis 27).

- 17 Deutscher Bundestag, BT-Drs. 20/3591, Bericht des Haushaltsausschusses zum Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, Abschnitt Biersteuermengenstaffel: Entfristung zur Förderung des Erhalts kleiner und mittelständischer Brauereien; geschätzte Mindereinnahmen der Länder von rund 6,9 Mio. Euro jährlich.
- 18 Achtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24. Oktober 2022, BGBl. I S. 1838; § 2 Absatz 2 BierStG in der seit 1. Januar 2023 geltenden Fassung; ergänzend BT-Drs. 20/2247 und 20/3590 zum Gesetzgebungsverfahren.
- 19 Zu 6.4, Kategorienvergleich: BSI, Daten aus der Alkoholwirtschaft 2026, insbesondere Angaben zu Aufkommen, Pro-Kopf-Verbrauch und unterschiedlicher Verbrauchsteuerbelastung. Wegen unterschiedlicher Alkoholgehalte, Perioden- und Bevölkerungsabgrenzungen werden im Haupttext keine exakten Belastungsquoten je Liter reinen Alkohols verwendet.
- 20 Zu 6.4, Gesundheit: WHO Regional Office for Europe, „Alcohol and cancer“, Faktenblatt vom 26. November 2025, insbesondere „Key facts“ und „Overview“: Ethanol und Acetaldehyd als Karzinogene, Krebsrisiko bei allen alkoholischen Getränken, keine sichere Konsummenge hinsichtlich Krebs. Abruf: 31. Oktober 2026.
- 21 Zu 6.4, Suchtforschung und -therapie: Gemeinsame Stellungnahme vom 18. Februar 2026 zur evidenzbasierten Regulierung von Werbung und Steuern bei legalen Substanzen, veröffentlicht durch die Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie am 19. Februar 2026, Abschnitt „Forderungen an den Gesetzgeber“. Die Forderung nach höheren Verbrauchsteuern wird ausdrücklich mitberücksichtigt; keine Berufung auf die Stellungnahme als Beleg gegen jede Steuererhöhung. Abruf: 31. Oktober 2026.
- 22 Zu 6.4, Systemalternativen: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen, „Policy Brief: 8 Mrd. € Steuermehreinnahmen durch Alkoholbesteuerung“, 1. Juli 2026, Vorstellung des Policy Briefs von Jakob Manthey und Carolin Kilian. Wiedergegeben werden die Szenarien und qualitativen Ergebnisse nach der DHS-Zusammenfassung; die zugrunde liegenden Modellannahmen wurden hier nicht eigenständig repliziert. Abruf: 31. Oktober 2026.
- 23 Zur Grafik „Spirituosen tragen einen überproportionalen Anteil am spezifischen Verbrauchsteueraufkommen“: BMF, BSI, DBB, DWV, VDS sowie Ratgeberzentrale (2026), „Alkoholgenuss: Der Staat trinkt mit!“; vorläufige Angaben 2025; Destatis; eigene Berechnung. Quellenangaben gemäß Grafik; einzelne Publikationstitel und Fundstellen der genannten Institutionen sind dort nicht angegeben.
- 24 Zur Grafik „Aufwandsanteile und Umsatzrentabilität in der Spirituosenherstellung in %“: S-Management Services GmbH, Branchendienst der Sparkassen-Finanzgruppe, „Kundenmappe Herstellung von Spirituosen“, WZ-Code 11.01.0, Kundenmappe erstellt am 30. Oktober 2026 um 11:34 Uhr, Stand 10/2026, Region Bund. Zeitreihe 2020–2024 auf S. 4; Umsatzrentabilität 2024 von 2,5 Prozent und Streuungsbreite −4,8 bis 8,9 Prozent auf S. 6; Detailvergleich 2023/2024 und Stichprobe von 66 als repräsentativ ausgewiesenen Bilanzen für 2024 auf S. 7.
- 25 Gemeinsames Positionspapier „Gegen die geplante Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen“, BSI, BWSI, BDKO, BdO und weitere unterzeichnende Verbände und Initiativen, Berlin, 23. Juni 2026; siehe Anlage 3.

- **26** BDKO, „Brenner und Stoffbesitzer“, Stand 2. November 2026; Bestandszahlen zu Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzern sowie Angaben zu demografischer Entwicklung und Nachwuchsquote.
- **27** BDKO/Johannes Rothenberger, „Zukunft Brennereiwesen 2050“, Entwurf vom 28. Oktober 2026; Forderungen zur Anhebung des Alkoholkontingents auf 600 Liter und zur Ausweitung der Kleinverschlussregelung auf 1.000 Liter reinen Alkohol.

9. Anlagenverzeichnis

Der schriftlichen Stellungnahme sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1
AWB Law GmbH, Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit der geplanten Erhöhung der Alkoholsteuer mit Verfassungs- und Unionsrecht, 30. September 2026.

Anlage 2
S-Management Services GmbH, Branchendienst der Sparkassen-Finanzgruppe, Kundenmappe Herstellung von Spirituosen, WZ-Code 11.01.0, Stand 10/2026, Auszug aus den Seiten 4, 6 und 7.

Anlage 3
Gemeinsames Positionspapier der unterzeichnenden Branchenverbände und Initiativen, „Gegen die geplante Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen“, Berlin, 23. Juni 2026, 4 Seiten.

AWB
TAX | LAW | CONSULTING

Rechtsgutachten zu der Frage, ob die von der Bundesregierung am 6. Juli 2026 beschlossene Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und mit dem Unionsrecht zu vereinbaren ist:

Inhaltsübersicht

I. Ausgangslage
II. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen
1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
2. Verfassungsrechtliche Beurteilung
a) Ungleichbehandlung
b) Keine Rechtfertigung wegen des Ziels der Haushaltskonsolidierung
c) Keine Rechtfertigung aufgrund des Lenkungszwecks
d) Widerstreit der verfolgten Ziele
III. Unionsrechtliche Bedenken gegen die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen
1. Unionsrechtliche Ausgangslage
2. Unionsrechtlicher Grundsatz der Gleichbehandlung
a) Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung
aa) Gleichartigkeit bestimmter alkoholhaltiger Getränke
bb) Ungleichbehandlung
b) Rechtfertigung
aa) Keine Rechtfertigung aufgrund der Richtlinie 92/84/EWG
bb) Keine Rechtfertigung wegen einer Kohärenz des Besteuerungssystems
cc) Keine Rechtfertigung aufgrund der mit der Erhöhung des Steuersatzes verfolgten Ziele
3. Verstoß gegen das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot
IV. Ergebnis

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die von der Bundesregierung am 6. Juli 2026 beschlossene Erhöhung der Alkoholsteuer für Spirituosen um 20 % dürfte mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren und damit verfassungswidrig sein. Sie würde die bereits bestehende steuerliche Ungleichbehandlung gegenüber Wein und Bier verschärfen, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar ist, der die zusätzliche Belastung rechtfertigen könnte:

Das fiskalische Ziel der Mehreinnahmen wäre unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits als solches nicht geeignet, die Verschärfung der evident ungleichen Besteuerung von Spirituosen im Vergleich zu Wein und Bier zu rechtfertigen (BVerfG, Beschlüsse vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 -, BVerfGE 126, 268 Randnr. 37; vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 81).

Im Hinblick auf den gesundheitspolitischen Lenkungszweck einer Verringerung des Alkoholkonsums ist die Erforderlichkeit der Maßnahme nicht hinreichend bestimmt dargelegt worden. Der Konsum von Spirituosen ist seit vielen Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Auch der episodische Alkoholkonsum sowie der problematische Alkoholkonsum von Jugendlichen in Deutschland sind bereits seit Jahren rückläufig. Wegen der weiterhin bestehenden Nullsteuer auf Wein und der weitaus geringeren Besteuerung von Bier besteht zudem die Gefahr, dass der Konsum auf geringer besteuerte bzw. preiswertere alkoholhaltige Getränke verlagert wird.

Überdies schließen sich die mit der geplanten Steuererhöhung verfolgten Ziele einer Konsolidierung des Bundeshaushalts und einer Verringerung des Alkoholkonsums gegenseitig aus.

Darüber hinaus dürfte die zusätzliche Belastung von Spirituosen gegen den allgemeinen unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, weil keine Rechtfertigung durch die Richtlinie 92/84/EWG, fiskalische Erwägungen oder den geltend gemachten gesundheitspolitischen Lenkungszweck erkennbar ist.

Die Maßnahme wäre zudem als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 110 AEUV zu werten, da die Regelung dadurch eine protektionistische Wirkung im Sinne des Art. 110 AEUV entfalten würde.

I. Ausgangslage

Die Bundesregierung hat am 6. Juli 2026 beschlossen, den Steuersatz der Alkoholsteuer für Spirituosen ab dem 1. Januar 2027 um 20 % von 1.303 Euro auf 1.564 Euro je Hektoliter reinen Alkohol zu erhöhen. Ferner sollen die ermäßigten Steuersätze für den in Abfindungsbrennereien und Verschlussbrennereien sowie von Stoffbesitzern erzeugten Alkohol gleichfalls um 20 % erhöht werden.

Die Bundesregierung verfolgt mit der Maßnahme das Ziel einer Stabilisierung des Bundeshaushalts sowie einer gesundheitspolitischen Lenkung der Verbraucher mit dem Ziel einer Verringerung des Alkoholkonsums. Für die zusätzliche Steuerbelastung von Spirituosen bzw. Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 2 des Alkoholsteuergesetzes (AlkStG) werden jährliche Mehreinnahmen des Bundeshaushalts von etwa 385 Millionen Euro erwartet.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AlkStG unterliegen Alkoholerzeugnisse im Steuergebiet der Alkoholsteuer. Alkoholerzeugnisse im Sinne des Alkoholsteuergesetzes sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AlkStG

a) Waren der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur[1] (KN) mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent;

b) Waren der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von über 22 Volumenprozent;

sowie nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AlkStG

> andere Waren als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Alkohol hergestellt werden oder Alkohol enthalten und deren Alkoholgehalt bei flüssigen Waren höher als 1,2 Volumenprozent, bei nicht flüssigen Waren höher als 1 Masseprozent ist.

Für die vorliegende rechtliche Bewertung ist somit zu beachten, dass die Alkoholsteuer nicht maßgeblich an den Alkoholgehalt des fertigen Getränks anknüpft, sondern vielmehr die zolltarifliche Einordnung der jeweiligen Erzeugnisse sowie die Art des verwendeten Alkohols

[1] Die Kombinierte Nomenklatur im Sinne des AlkStG ist die Warennomenklatur nach Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256, Seite 1; L 341, Seite 38; L 378 Seite 120; L 130, Seite 42; L 151, Seite 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 (ABl. L 273, Seite 1) geänderten und ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 4 AlkStG).

(destillierter Alkohol statt Gärungsalkohol) ausschlaggebend ist. Demnach betrifft die geplante Steuererhöhung nicht nur Spirituosen, die regelmäßig in die Position 2208 KN (Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 Volumenprozent) einzureihen sind und nach Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2019/787 einen Mindestalkoholgehalt von 15 % vol. aufweisen müssen (Ausnahme: Eierlikör, 14 % vol.), sondern auch Erzeugnisse mit niedrigerem Alkoholgehalt, sofern sie Spirituosen bzw. destillierten Alkohol enthalten, etwa spirituosenhaltige „Ready-to-Drink"-Produkte, Premixes, Cocktails und Longdrinks. Die Steuererhöhung würde demnach auch spirituosenhaltige (Misch-) Getränke erfassen, die bei ähnlichen Konsumanlässen mit Wein oder Bier bzw. mit wein- oder bierhaltigen (Misch-) Getränken konkurrieren. So würden beispielsweise spirituosenhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von nur 10 % vol. aufgrund des Anteils an destilliertem Alkohol der Steuererhöhung unterliegen, während weinhaltige Produkte mit Gärungsalkohol mit vergleichbarem Alkoholgehalt steuerfrei und bierhaltige Getränke weitaus geringer besteuert blieben.

Wein der Position 2204 KN, Wermutwein der Position 2205 KN und andere gegorene Getränke der Position 2206 KN, die gewöhnlich einen Alkoholgehalt von weniger als 22 Volumenprozent aufweisen, wären mithin von der geplanten Erhöhung des Steuertarifs des § 2 Abs. 1 AlkStG nicht betroffen. Entsprechendes gilt für Bier, das in die Position 2203 KN einzureihen ist, sowie für Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die in die Position 2206 KN einzureihen sind (§ 1 Abs. 2 des Biersteuergesetzes - BierStG -; Art. 2 der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke[2] - Richtlinie 92/83/EWG -).

II. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen

Unserer Auffassung nach unterliegt die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Die geplante Erhöhung des Steuersatzes dürfte gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen, der auch zugunsten inländischer juristischer Personen gilt (Art. 19 Abs. 3 GG).

1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er gilt für ungleiche Belastungen wie auch für ungleiche Begünstigungen (Bundesverfassungsgericht - BVerfG -,

[2] ABl. Nr. L 316 vom 31. Oktober 1992, Seite 21.

Beschlüsse vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 -, BVerfGE 126, 268 Randnr. 35; vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 69). Zwar ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselben Rechtsfolgen knüpft und die er als rechtlich gleich qualifiziert. Diese Auswahl muss er jedoch sachgerecht treffen (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 70). Dabei ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen aus dem allgemeinen Gleichheitssatz im Sinne eines stufenlosen am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Prüfungsmaßstabs unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 70).

Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden lässt. Für die Annahme einer Willkür des Gesetzgebers genügt die tatsächliche und eindeutige Unangemessenheit der Regelung in Bezug auf den zu ordnenden Gesetzgebungsgegenstand (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 71). Der Spielraum des Gesetzgebers endet dort, wo die ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 71).

Im Bereich des Steuerrechts bindet Art. 3 Abs. 1 GG den Gesetzgeber an den Grundsatz der Steuergerechtigkeit (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 73). Bei der Auswahl des Steuergegenstands ebenso wie bei der Bestimmung des Steuersatzes belässt der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber einen weitreichenden Entscheidungsspielraum (BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 -, BVerfGE 126, 268 Randnr. 36). Nach dem Gebot einer möglichst gleichmäßigen Belastung der betroffenen Steuerpflichtigen muss die Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands jedoch folgerichtig, d.h. belastungsgleich erfolgen. Ausnahmen von einer belastungsgleichen Ausgestaltung der mit der Wahl des Steuergegenstands getroffenen gesetzgeberischen Entscheidung, mithin der folgerichtigen Umsetzung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands, bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung nach Art und Ausmaß zu rechtfertigen vermag (BVerfG, Beschlüsse vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 -, BVerfGE 126, 268 Randnr. 36; vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 79).

Der allgemeine, rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung oder der Haushaltskonsolidierung ist kein Rechtfertigungsgrund für Ausnahmen von einer belastungsgleichen Ausgestaltung des steuerlichen Ausgangstatbestands (BVerfG, Beschlüsse vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 -, BVerfGE 126, 268 Randnr. 37; vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 81).

Ausnahmen von einer belastungsgleichen Ausgestaltung des steuerlichen Ausgangstatbestands können zwar durch die Verfolgung von Förderungs- oder Lenkungszwecken gerechtfertigt sein. Derartige Zwecke sind jedoch nur dann geeignet, rechtfertigende Gründe für steuerliche Be- oder Entlastungen zu liefern, wenn entweder Ziel und Grenzen der Lenkung tatbestandlich vorgezeichnet sind oder das angestrebte Förderungs- oder Lenkungsziel jedenfalls von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen wird. Die gesetzgeberische Entscheidung muss hinreichend bestimmt sein. Die Ausgestaltung des Förderungs- und Lenkungszwecks muss gleichheitsgerecht erfolgen (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 82).

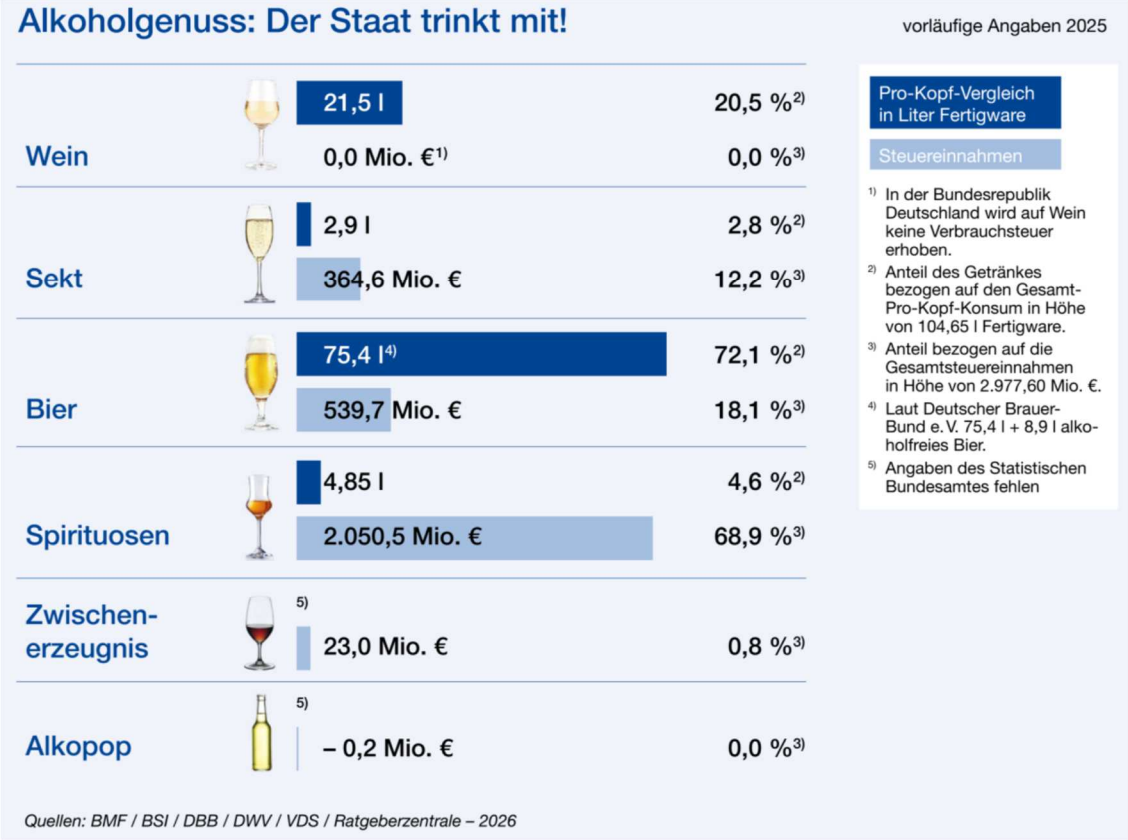
2. Verfassungsrechtliche Beurteilung

a) Ungleichbehandlung

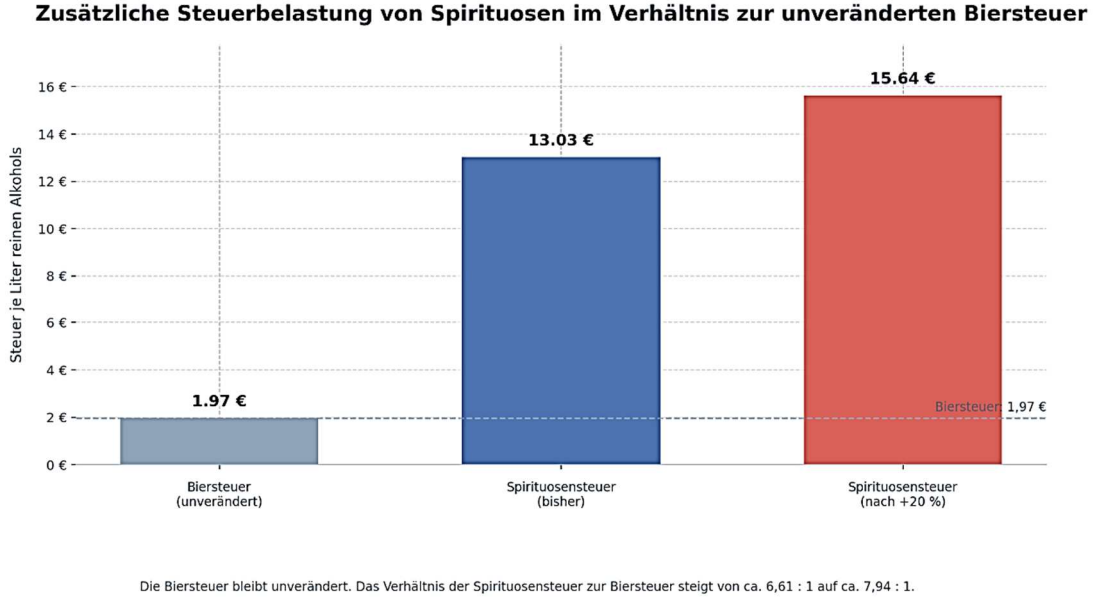
Spirituosen tragen derzeit trotz ihres geringen Anteils am Gesamtkonsum aller alkoholhaltigen Getränke in der Bundesrepublik Deutschland (4,6 %) bereits mit beinahe 70 % einen überproportional hohen Anteil am Steueraufkommen, obwohl ihr Anteil am Konsum reinen Alkohols bei nur 18 bis 20 % liegt.

Die Alkoholsteuer für Spirituosen beträgt derzeit grundsätzlich 13,03 Euro je Liter reinen Alkohol (§ 2 Abs. 1 AlkStG), während Wein gar nicht und Bier weitaus geringer besteuert werden. Der Steuersatz für Bier (§ 2 Abs. 1 BierStG) beträgt umgerechnet lediglich 1,97 Euro je Liter reinen Alkohol.[3]

[3] Die Biersteuer wird gesetzlich nicht nach Litern reinen Alkohols bemessen, sondern nach dem Stammwürzegehalt bzw. dem hierfür geltenden gesetzlichen Tarif (§ 2 des Biersteuergesetzes). Bei dem Wert von 1,97 Euro je Liter reinen Alkohol handelt es sich daher um einen umgerechneten Vergleichswert.



Eine zwanzigprozentige Steuererhöhung auf Spirituosen würde die steuerliche Relation im Vergleich zur Biersteuer von 6,61:1 auf 7,94:1 erhöhen. Die absolute Steuerdifferenz würde von bisher 11,06 Euro auf künftig 13,67 Euro je Liter reinen Alkohol steigen.



Quelle: BSI

Die Nichtbesteuerung von Wein und die erheblich niedrigere Besteuerung von Bier sind zwar grundsätzlich von den Gerichten hinzunehmende politische Entscheidungen des Gesetzgebers. Dies gilt allerdings nur solange, als die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Besteuerungssystems noch nicht als evident sachwidrig und damit willkürlich zu qualifizieren ist (Bundesfinanzhof - BFH -, Urteil vom 21. Mai 1999 VII R 25/97, BFHE 189, 223). Durch eine zwanzigprozentige Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen würde indes nicht nur das bisherige evident ungleiche Besteuerungssystem aufrechterhalten, sondern weiter erheblich verschärft werden.

Je stärker die steuerliche Belastungsdifferenz zwischen Spirituosen einerseits und Wein und Bier andererseits ausfällt, desto höheren Anforderungen unterliegt die Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung. Die für die Belastungsentscheidung angeführten Sachgründe müssen sowohl dem Differenzierungsziel als auch dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sein (BVerfG, Beschluss vom 29. März 2017 – 2 BvL 6/11, Randnr. 98).

Ein einleuchtender und verfassungsrechtlich anzuerkennender Grund für eine erhebliche Verschärfung der bereits bestehenden gesetzlichen Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Hieran ändert auch die parallel vorgeschlagene Anhebung der Schaumwein-, Zwischenerzeugnis- und Alkopopsteuer nichts, weil bei absoluter Betrachtung der Anteil von Spirituosen am Steueraufkommen aus alkoholhaltigen Getränken nach wie vor um ein Vielfaches höher ausfällt.

b) Keine Rechtfertigung wegen des Ziels der Haushaltskonsolidierung

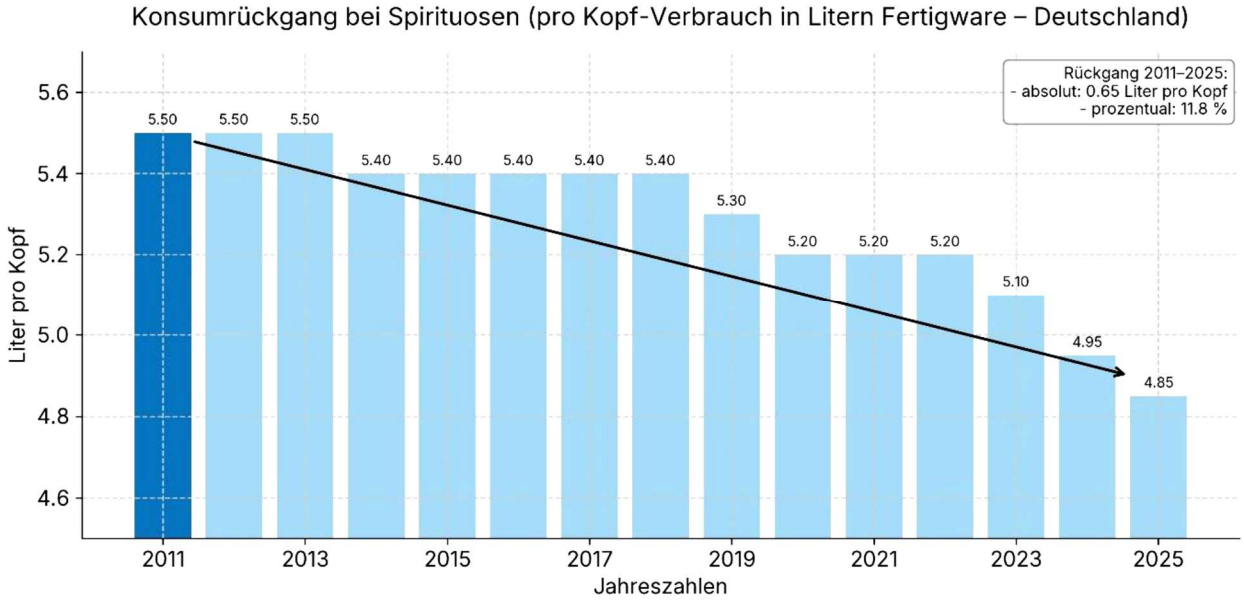
Das mit der geplanten Erhöhung der Steuersätze für Spirituosen bzw. Alkoholerzeugnisse im Sinne des Alkoholsteuergesetzes verfolgte Ziel der Erzielung jährlicher Mehreinnahmen für den Bundeshaushalt von etwa 385 Millionen Euro ist nicht geeignet, die Verschärfung der evident ungleichen Besteuerung von Spirituosen im Vergleich zu Bier und Wein zu rechtfertigen. Wie bereits dargelegt, kann der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung und der Konsolidierung des Bundeshaushalts nicht als Rechtfertigungsgrund für Ausnahmen von einer belastungsgleichen Ausgestaltung des steuerlichen Ausgangstatbestands dienen (BVerfG, Beschlüsse vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 -, BVerfGE 126, 268 Randnr. 37; vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 81).

c) Keine Rechtfertigung aufgrund des Lenkungszwecks

Ausnahmen von einer belastungsgleichen Ausgestaltung des steuerlichen Ausgangstatbestands können zwar durch die Verfolgung von Förderungs- oder

Lenkungszwecken gerechtfertigt sein. Derartige Zwecke sind allerdings nur dann geeignet, rechtfertigende Gründe für steuerliche Be- oder Entlastungen zu liefern, wenn entweder Ziel und Grenzen der Lenkung tatbestandlich vorgezeichnet sind oder das angestrebte Förderungs- oder Lenkungsziel jedenfalls von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen wird. Die gesetzgeberische Entscheidung muss hinreichend bestimmt sein. Die Ausgestaltung des Förderungs- und Lenkungszwecks muss gleichheitsgerecht erfolgen (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 82). Dies ist hier nicht mehr der Fall.

Die Bundesregierung begründet die geplante Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen mit dem Ziel einer gesundheitspolitischen Lenkung zur Verringerung des Alkoholkonsums in der Bundesrepublik Deutschland. Daten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zeigen allerdings bereits, dass der episodische Alkoholkonsum in der Bundesrepublik Deutschland ohne eine Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer auf Spirituosen zwischen den Jahren 2000 und 2020 deutlich zurückgegangen ist[4].Auch der Konsum von Spirituosen ist seit vielen Jahren kontinuierlich zurückgegangen, ohne dass eine Steuererhöhung erfolgte.



Quelle: ifo Institut – Leibnitz Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, Bundesministerium der Finanzen

[4] WHO (2026): Alcohol, heavy episodic drinking (15+) past 30 days (%), age-standardized.

Auch die verfügbaren Daten zu problematischem Alkoholkonsum Jugendlicher zeigen für Deutschland einen historischen Rückgang: Stationäre Behandlungen wegen akuter Alkoholvergiftung bei 12- bis 18-Jährigen sind laut KKH-Daten 2024 auf den niedrigsten Stand seit Beginn der Erhebung gefallen. Die aktuellen Statistiken für Deutschland zeigen außerdem einen positiven Trend bei jungen Menschen hin zu einem immer bewussteren Konsumverhalten: Die Drogenaffinitätsstudie 2023 der BZGA (heute BIÖG) belegt, dass der regelmäßige Alkoholkonsum sowohl bei den 12- bis 17-jährigen Kindern und Jugendlichen als auch bei 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen seit über 20 Jahren stetig zurückgeht. Der regelmäßige Alkoholkonsum sowie das Rauschtrinken bei 12- bis 17-Jährigen sind seit mehr als zwei Jahrzehnten rückläufig. Eine besondere Gesundheitslast durch Spirituosen lässt sich aus keiner der Studien ableiten.

Ohne eine hinreichend bestimmte Darlegung, warum die zusätzliche steuerliche Belastung von Spirituosen im Hinblick auf ihren Lenkungszweck erforderlich ist, begegnet das Vorhaben erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Im Gegensatz hierzu würde eine weitere Erhöhung des Steuersatzes für Alkohol im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AlkStG die bereits bestehende evidente Ungleichbehandlung bei der Besteuerung von Spirituosen im Vergleich zu Wein und Bier weiter erheblich verschärfen, ohne dass dem eine folgerichtige und gleichheitsgerechte Umsetzung des Lenkungszwecks der Verringerung des Alkoholkonsums zugrunde liegen würde. Der Gesetzgeber würde vielmehr den von ihm verfolgten Lenkungszweck gleichheitswidrig umsetzen, indem er eine Besteuerung von Wein weiterhin gänzlich unterlässt und den Steuersatz für Bier unverändert lässt.

d) Widerstreit der verfolgten Ziele

Überdies schließen sich die mit der geplanten Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen verfolgten Ziele einer Konsolidierung des Bundeshaushalts und einer Verringerung des Alkoholkonsums gegenseitig aus (vgl. Jansen in Bongartz/Schröer-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, 4. Auflage, 2023, Randnr. C 31). Würde der von der Bundesregierung erhoffte Lenkungszweck erfüllt, sänken die Einnahmen des Bundes aus der Besteuerung von Spirituosen. Gerade weil ein Lenkungszweck und ein Fiskalzweck miteinander in Konflikt stehen, kann die Steuer nicht gleichzeitig in vollem Umfang auf beide Ziele ausgerichtet sein. Überdies kann der fiskalische Zweck einer Erhöhung der staatlichen Einnahmen nicht zur Rechtfertigung einer belastungsgleichen Ausgestaltung des

steuerlichen Ausgangstatbestands dienen (BVerfG, Beschlüsse vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09 -, BVerfGE 126, 268 Randnr. 37; vom 23. Juli 2025 - 2 BvL 19/14 -, HFR 2025, 980 Randnr. 81).

III. Unionsrechtliche Bedenken gegen die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen

Unserer Auffassung nach unterliegt die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen auch durchgreifenden unionsrechtlichen Bedenken. Die geplante Erhöhung des Steuersatzes dürfte gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 110 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoßen.

1. Unionsrechtliche Ausgangslage

Mit der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke[5] (Richtlinie 92/84/EWG) wurden lediglich Mindeststeuersätze für Alkohol und alkoholische Getränke, Zwischenerzeugnisse, Wein und Bier nach der Definition der Richtlinie 92/83/EWG festgesetzt. Nach Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 92/84/EWG beträgt der Mindestverbrauchsteuersatz für Alkohol und für den in anderen als den in den Art. 4, 5 und 6 der Richtlinie 92/84/EWG genannten alkoholischen Getränken enthaltenen Alkohol 550 Euro[6] je Hektoliter reinen Alkohol. Nach Art. 5 der Richtlinie 92/84/EWG wurde der Mindestverbrauchsteuersatz für Wein und Schaumwein auf null Euro je Hektoliter des Erzeugnisses festgesetzt. Nach Art. 6 der Richtlinie 92/84/EWG wurde der Mindestverbrauchsteuersatz für Bier auf 0,748 Euro je Hektoliter/Grad Plato oder 1,87 Euro je Hektoliter/Grad Alkohol des Fertigerzeugnisses festgesetzt.

Die Richtlinie 92/84/EWG legt den Mitgliedstaaten mithin lediglich die Verpflichtung auf, eine Mindestverbrauchsteuer auf die von der Richtlinie erfassten Erzeugnisse zu erheben. Daher räumt die Richtlinie 92/84/EWG den Mitgliedstaaten grundsätzlich bei der Festlegung des Steuersatzes für diese Erzeugnisse einen Ermessensspielraum ein (Gerichtshof der Europäischen Union - EuGH -, Urteil vom 17. Juni 1999, Socridis, C-166/98, ECLI:EU:C:1999:316 Randnr. 20; BFH, Urteil vom 5. August 2002 VII R 105/99, BFHE 200, 57).

[5] ABl. Nr. L 316 vom 31. Oktober 1992, Seite 29.

[6] In der Richtlinie 92/84/EWG wurden die Mindeststeuersätze noch in ECU angegeben. Gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. Nr. L 162, Seite 1) werden alle Bezugnahmen auf den Ecu in einem Rechtsakt durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt.

Gleichwohl wird dieses durch die Richtlinie 92/84/EWG den Mitgliedstaaten auf der Ebene des sekundären Unionsrechts eingeräumte Ermessen durch das primäre Unionsrecht begrenzt. Die Mitgliedstaaten sind daher verpflichtet, ihr Ermessen, das ihnen auf Grund einer Richtlinie der Europäischen Union für die Festlegung eines Steuersatzes für ein verbrauchsteuerpflichtiges Erzeugnis eingeräumt worden ist, unter Beachtung des primären Unionsrechts, wie des Diskriminierungsverbots des Art. 110 AEUV und seiner allgemeinen Grundsätze, zu denen unter anderem der Grundsatz der Gleichbehandlung gehört, auszuüben (EuGH, Urteile vom 30. Januar 2020, Autoservizi Giordano, C-513/18, ECLI:EU:C:2020:59 Randnr. 35; vom 9. September 2021, Hauptzollamt B [Fakultative Steuerermäßigung], C-100/20, ECLI:EU:C:2021:716. Randnr. 31; vom 13. Juni 2024, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy, C-266/23, ECLI:EU:C:2024:506 Randnr. 54).

2. Unionsrechtlicher Grundsatz der Gleichbehandlung

Der unionsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung ist ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, der mittlerweile in Art. 20 der Grundrechtscharta der Europäische Union (Grundrechtscharta) kodifiziert ist (EuGH, Urteile vom 22. Mai 2014, Glatzel, C-356/12, ECLI:EU:C:2014:350 Randnr. 43; vom 30. April 2025, Genzyński, C-278/24, ECLI:EU:C:2025:299 Randnr. 80). Dieser Grundsatz verlangt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist (EuGH, Urteile vom 30. Januar 2020, Autoservizi Giordano, C-513/18, ECLI:EU:C:2020:59 Randnr. 37; vom 9. September 2021, Hauptzollamt B [Fakultative Steuerermäßigung], C-100/20, ECLI:EU:C:2021:716 Randnr. 32; vom 13. Juni 2024, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy, C-266/23, ECLI:EU:C:2024:506 Randnr. 55; vom 30. April 2025, Genzyński, C-278/24, ECLI:EU:C:2025:299 Randnr. 80). Der Grundsatz der Gleichbehandlung lässt es nicht zu, gleichartige Waren, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich des Verbrauchsteuersatzes unterschiedlich zu behandeln (EuGH, Urteile vom 27. Juni 2019, Belgisch Syndicaat van Chiropraxie u.a., C-597/17, ECLI:EU:C:2019:544 Randnr. 47; vom 30. Januar 2020, Autoservizi Giordano, C-513/18, ECLI:EU:C:2020:59 Randnr. 38). Bei der Beantwortung der Frage, ob Waren gleichartig sind, ist in erster Linie auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Waren sind gleichartig, wenn sie ähnliche Eigenschaften haben und beim Verbraucher nach einem Kriterium der Vergleichbarkeit in der Verwendung denselben Bedürfnissen dienen und wenn die bestehenden Unterschiede die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers zwischen diesen Waren nicht erheblich beeinflussen (EuGH, Urteile vom 27. Juni 2019, Belgisch Syndicaat van Chiropraxie u.a., C-597/17, ECLI:EU:C:2019:544 Randnr. 48; vom 30. Januar 2020, Autoservizi Giordano, C-513/18, ECLI:EU:C:2020:59 Randnr. 39).

a) Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung

aa) Gleichartigkeit bestimmter alkoholhaltiger Getränke

Man kann nicht davon ausgehen, dass Wein, Bier und Spirituosen als alkoholhaltige Genussmittel nicht miteinander in Wettbewerb stehen. Vielmehr hat der EuGH bereits festgestellt, dass bestimmte Weine ausreichend gemeinsame Merkmale mit Bier aufweisen, um eine Alternative für Verbraucher darzustellen (EuGH, Urteil vom 17. Juni 1999, Socridis, C-166/98, ECLI:EU:C:1999:316 Randnr. 18). Nicht erforderlich ist, dass Spirituosen, Wein und Bier hinsichtlich aller Eigenschaften übereinstimmen. Maßgeblich sind vielmehr diejenigen Eigenschaften, die für die Verbrauchsentscheidung relevant sind:

Spirituosen, Wein und Bier dienen gleichermaßen als alkoholhaltige Genussmittel. Sie werden bei ähnlichen Gelegenheiten und Anlässen konsumiert, etwa bei gesellschaftlichen Zusammenkünften, bei Feiern, im Rahmen von Mahlzeiten oder in der Gastronomie. Für den Verbraucher besteht in der Regel die Möglichkeit, zwischen diesen Getränken zu wählen bzw. diese zu substituieren. Alkohol (Ethanol) bildet eine weitere zentrale gemeinsame charakteristische Eigenschaft, wobei der Alkoholgehalt von Spirituosen pro Konsumeinheit nicht über dem Alkoholgehalt der üblichen Ausschankmenge von Wein und Bier liegt:

- Wein: 0,2 l mit durchschnittlich 11 % vol Alkoholgehalt = 17,6 g Reinalkohol
- Bier: 0,3 l mit durchschnittlich 4,8 % vol Alkoholgehalt = 11,5 g Reinalkohol
- Spirituose: 0,02 l mit durchschnittlich 32 % vol Alkoholgehalt = 5,1 g Reinalkohol



Quelle: BSI

Die unterschiedlichen Alkoholkonzentrationen der Erzeugnisse werden durch die jeweils üblichen Ausschankmengen teilweise kompensiert, sodass aus Sicht des Verbrauchers hinsichtlich der mit einer Konsumeinheit verbundenen Alkoholzufuhr nicht notwendigerweise zu unterscheiden ist.

Wenn der EuGH bei Bier und Wein ausreichende gemeinsame Merkmale erkannt und als teilweise substituierbar angesehen hat, spricht dies erst recht dafür, Spirituosen als vergleichbare alkoholische alkoholhaltige Genussmittel anzusehen. Die Unterschiede zwischen den Produktgruppen in Geschmack, Alkoholkonzentration, Herstellungsverfahren und typischer Ausschankform schließen eine Vergleichbarkeit dieser Getränke nicht aus, solange sie nicht dazu führen, dass eine relevante Gruppe von Verbrauchern die Produkte als Befriedigung völlig unterschiedlicher Bedürfnisse wahrnimmt.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung kann nicht allein mit den unterschiedlichen Produktkategorien Wein, Bier und Spirituosen gerechtfertigt werden, wenn der steuerliche Belastungsgrund gerade im Konsum von Alkohol (Ethanol) liegt. Eine unterschiedliche Besteuerung bedarf daher einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, wenn die Produkte aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers jedenfalls teilweise austauschbar sind und dieselben grundlegenden Konsumbedürfnisse befriedigen.

bb) Ungleichbehandlung

Da es sich bei Spirituosen, Wein und Bier demnach um gleichartige Erzeugnisse handelt, die als alkoholische Genussmittel miteinander in Wettbewerb stehen, ist es jedenfalls hinsichtlich der ganz überwiegend von der geplanten Erhöhung des Steuersatzes für Alkohol betroffenen Spirituosen unzulässig, diese im Verhältnis zu Wein und Bier bei der Festlegung des Verbrauchsteuersatzes so unterschiedlich zu behandeln, wie dies die Bundesregierung nach dem Kabinettsbeschluss beabsichtigt (vgl. EuGH, Urteile vom 27. Juni 2019, Belgisch Syndicaat van Chiropraxie u.a., C-597/17, ECLI:EU:C:2019:544 Randnr. 47; vom 30. Januar 2020, Autoservizi Giordano, C-513/18, ECLI:EU:C:2020:59 Randnr. 38). Durch die geplante Erhöhung des Steuersatzes bei Spirituosen würde die bereits bestehende erhebliche Ungleichbehandlung im Vergleich zu Wein und Bier weiter erheblich verschärft.

b) Rechtfertigung

Es ist nicht ersichtlich, dass eine solche Ungleichbehandlung bei der Festlegung der Verbrauchsteuersätze von Spirituosen im Vergleich zu anderen alkoholhaltigen Getränken, die wie Wein und Biere mit Spirituosen in Wettbewerb stehen, objektiv gerechtfertigt werden könnte.

Eine unterschiedliche Behandlung ist gerechtfertigt, wenn sie auf einem objektiven und angemessenen Kriterium beruht, d.h. wenn sie im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel steht, das mit der in Rede stehenden Regelung verfolgt wird, und wenn diese unterschiedliche Behandlung in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der betreffenden Behandlung verfolgten Ziel steht (EuGH, Urteile vom 22. Mai 2014, Glatzel, C-356/12, ECLI:EU:C:2014:350 Randnr. 43; vom 7. März 2017, RPO, C-390/15, ECLI:EU:C:2017:174 Randnr. 53; vom 30. April 2025, Genzyński, C-278/24, ECLI:EU:C:2025:299 Randnr. 80).

aa) Keine Rechtfertigung aufgrund der Richtlinie 92/84/EWG

Zur Rechtfertigung könnte man einwenden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Spirituosen, Wein und Bier aufgrund der Richtlinie 92/84/EWG erlaubt sei, weil diese nur Mindeststeuersätze festsetzt und den Mitgliedstaaten deshalb bei der Festlegung der Steuersätze für diese Erzeugnisse einen Ermessensspielraum einräumt (EuGH, Urteil vom 17. Juni 1999, Socridis, C-166/98, ECLI:EU:C:1999:316 Randnr. 20). Der bloße Hinweis auf die nach der Richtlinie 92/84/EWG zulässigen Mindeststeuersätze kann indessen kein unionsrechtlich anzuerkennender Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung darstellen. Vielmehr lässt der unionsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung es gerade nicht zu, gleichartige Waren, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich des Verbrauchsteuersatzes unterschiedlich zu behandeln (EuGH, Urteile vom 27. Juni 2019, Belgisch Syndicaat van Chiropraxie u.a., C-597/17, ECLI:EU:C:2019:544 Randnr. 47; vom 30. Januar 2020, Autoservizi Giordano, C-513/18, ECLI:EU:C:2020:59 Randnr. 38). Dies gilt hier insbesondere deshalb, weil die von der Bundesregierung geplante Erhöhung des Steuersatzes für Spirituosen zu einer erheblichen Verschärfung der bereits bestehenden ungleichen Besteuerung von Spirituosen einerseits und Wein sowie Bier andererseits führt.

Unbeschadet dessen gehört der unionsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung, der mittlerweile in Art. 20 der Grundrechtscharta kodifiziert ist, zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und ist daher Bestandteil des Primärrechts (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 8. September 2016, RPO, C-390/15, ECLI:EU:C:2016:664 Randnr. 33). Maßstabsnorm für die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen kann daher nicht die zum Sekundärrecht

gehörende Richtlinie 92/84/EWG, sondern nur der zum Primärrecht gehörende unionsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung sein. Das wird durch die bisherige Rechtsprechung des EuGH bestätigt. So hat der EuGH in seinem Urteil vom 17. Juni 1999 (Socridis, C-166/98, ECLI:EU:C:1999:316 Randnr. 13 ff.) die Vereinbarkeit der Richtlinien 92/83/EWG und 92/84/EWG mit dem zum Primärrecht gehörenden Diskriminierungsverbot des Art 95 des EG-Vertrags (jetzt Art. 110 AEUV) geprüft. Ferner hat der EuGH in seinem Urteil vom 22. Mai 2014 (Glatzel, C-356/12, ECLI:EU:C:2014:350 Randnr. 40) geprüft, ob Art. 98 Abs. 2 Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit Anhang III Nr. 6 dieser Richtlinie ungültig ist, weil er gegen den in Art. 20 der Grundrechtscharta verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt.

bb) Keine Rechtfertigung wegen einer Kohärenz des Besteuerungssystems

Die durch die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen eintretende deutliche Verschärfung der ungleichen Besteuerung von Spirituosen im Vergleich zu anderen alkoholhaltigen Getränken kann auch nicht unter Berufung auf die Kohärenz des Besteuersystems gerechtfertigt werden.

Ein Mitgliedstaat kann sich nur dann auf diesen Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung berufen, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem steuerlichen Vorteil und dessen Ausgleich durch eine bestimmte steuerliche Belastung dargetan ist, wobei die Unmittelbarkeit dieses Zusammenhangs im Hinblick auf das mit der betreffenden Regelung verfolgte Ziel beurteilt werden muss (EuGH, Urteile vom 21. Dezember 2021, Finanzamt V, C-394/20, EU:C:2021:1044 Randnr. 46, vom 13. November 2025, Familienstiftung, C-142/24, ECLI:EU:C:2025:873 Randnr. 68). Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem steuerlichen Vorteil und dessen Ausgleich durch eine steuerliche Belastung ist hier nicht erkennbar. Vielmehr soll einseitig durch die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen die bereits bestehende ungleiche Besteuerung von Spirituosen einerseits sowie Wein und Bier andererseits weiter erheblich verschärft werden, ohne dass dem ein steuerlicher Ausgleich für die Hersteller und Einführer von Spirituosen gegenübersteht.

Zudem ist zu beachten, dass in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit vergleichsweise hoher Spirituosensteuer auch die Bier- und teilweise die Weinsteuersätze höher liegen, wodurch dort im Fall einer Alkoholsteuererhöhung auf Spirituosen sowohl die Diskriminierung als auch der Eingriff in den Markt deutlich geringer ausfallen würde als bei einer isolierten Erhöhung der Alkoholsteuer für Spirituosen und alkoholhaltige Waren im

Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 AlkStG. Dies erhöht die Anforderungen an die unionsrechtliche Rechtfertigung einer zusätzlichen Belastung.

cc) Keine Rechtfertigung aufgrund der mit der Erhöhung des Steuersatzes verfolgten Ziele

Die mit der geplanten Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen verfolgten Ziele einer Stabilisierung des Bundeshaushalts sowie einer gesundheitspolitischen Lenkung der Verbraucher, um diese zu einer Verringerung des Alkoholkonsums zu bewegen, sind keine Ziele, welche die Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Das wäre nämlich nur dann der Fall, wenn diese Ziele tatsächlich im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel stünden und wenn die unterschiedliche Behandlung in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der betreffenden Behandlung verfolgten Zielen stünde (EuGH, Urteile vom 22. Mai 2014, Glatzel, C-356/12, ECLI:EU:C:2014:350 Randnr. 43; vom 7. März 2017, RPO, C-390/15, ECLI:EU:C:2017:174 Randnr. 53).

Die mit der geplanten Erhöhung des Steuersatzes für Spirituosen verfolgten Ziele schließen sich bereits gegenseitig aus (vgl. Jansen in Bongartz/Schröer-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, 4. Auflage, 2023, Randnr. C 31). Würde der von der Bundesregierung erhoffte Lenkungszweck erfüllt, sänken die Einnahmen des Bundes aus der Besteuerung von Spirituosen. Gerade weil ein Lenkungszweck und ein Fiskalzweck miteinander in Konflikt stehen, kann die Steuer nicht gleichzeitig in vollem Umfang auf beide Ziele ausgerichtet sein.

Unbeschadet dessen handelt es sich bei dem Ziel einer Konsolidierung des Bundeshaushalts nicht um ein Ziel, das die Ungleichbehandlung unionsrechtlich rechtfertigen könnte, noch stünde die unterschiedliche Behandlung von Spirituosen, Wein und Bier in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der betreffenden Behandlung verfolgten Ziel.

Das Ziel einer Konsolidierung des Bundeshaushalts kann kein Ziel sein, das die unterschiedliche Behandlung von Spirituosen, Wein und Bier unionsrechtlich rechtfertigen kann. Dies schon deshalb nicht, weil eine drohende oder bereits eingetretene Verringerung von Steuereinnahmen und das aus diesem Grund verfolgte Anliegen eines Mitgliedstaats, die Staatseinnahmen zu erhöhen, nicht als zwingender Grund des Allgemeininteresses angesehen werden kann, der zur Rechtfertigung einer Maßnahme angeführt werden kann, die gegen eine Grundfreiheit oder gegen einen zum Primärrecht gehörenden allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts (Art. 20 der Grundrechtscharta) verstößt (EuGH, Urteile vom 26.

Mai 2016, Kommission/Griechenland, C-244/15, ECLI:EU:C:2016:359 Randnr. 43; vom 22. November 2018, Sofina u.a., C-575/17, ECLI:EU:C:2018:943 Randnr. 61 ff.).

Überdies würde die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen die bereits bestehende unterschiedliche Behandlung im Vergleich zur gänzlich fehlenden Besteuerung von Wein und deutlich geringeren Besteuerung von Bier weiter erheblich verschärfen. Diese weitere Verschärfung der Ungleichbehandlung bei der Besteuerung alkoholhaltiger Getränke würde in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem mit der betreffenden Maßnahme verfolgten Ziel einer Erhöhung der Staatseinnahmen stehen. Die durch die geplante Maßnahme erhoffte Erhöhung der Staatseinnahmen wird aller Voraussicht nach nicht eintreten. Vor diesem Hintergrund erweist sich die geplante Gesetzesänderung als unverhältnismäßig. Dies insbesondere auch deshalb, weil der unionsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung es nicht zulässt, gleichartige Waren, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich des Verbrauchsteuersatzes unterschiedlich zu behandeln (EuGH, Urteile vom 27. Juni 2019, Belgisch Syndicaat van Chiropraxie u.a., C-597/17, ECLI:EU:C:2019:544 Randnr. 47; vom 30. Januar 2020, Autoservizi Giordano, C-513/18, ECLI:EU:C:2020:59 Randnr. 38).

3. Verstoß gegen das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot

Die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen ist zudem mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 110 AEUV nicht zu vereinbaren. Bereits die derzeitige Nichtbesteuerung von Wein in der Bundesrepublik Deutschland wird im Vergleich zur Besteuerung anderer alkoholischer Getränke hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 110 AEUV als bedenklich angesehen (vgl. Schröer-Schallenberg in Bongartz/Schröer-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, 4. Auflage, 2023, Randnr. G 261). Diese Bedenken an einer Vereinbarkeit der Nichtbesteuerung von Wein mit Art. 110 AEUV sind jedenfalls durchgreifend, soweit es um die in Rede stehende geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen um 20 % geht.

Nach Art. 110 Unterabs. 1 AEUV erheben die Mitgliedstaaten auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben. Nach Art. 110 Unterabs. 2 AEUV erheben die Mitgliedstaaten auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Art. 110 AEUV zielt darauf ab, durch die Beseitigung jeder Form des Schutzes, der aus einer die Waren aus anderen Mitgliedstaaten diskriminierenden inländischen Besteuerung folgen könnte, den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und die vollkommene Wettbewerbsneutralität der inländischen Besteuerung für inländische und eingeführte Erzeugnisse zu sichern (EuGH, Urteil vom 17. Juni 1999, Socridis, C-166/98, ECLI:EU:C:1999:316 Randnr. 16). Art. 110 Unterabs. 2 AEUV soll dabei jede Form eines mittelbaren steuerlichen Protektionismus bei eingeführten Erzeugnissen erfassen, die, ohne dass sie gleichartig im Sinne des Art. 110 Unterabs. 1 AEUV wären, dennoch mit bestimmten inländischen Erzeugnissen, wenn auch nur teilweise, mittelbar oder potentiell, im Wettbewerb stehen (EuGH, Urteil vom 17. Juni 1999, Socridis, C-166/98, ECLI:EU:C:1999:316 Randnr. 17).

Die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer auf Spirituosen wird wegen der fehlenden Besteuerung von Wein in der Bundesrepublik Deutschland zu einem mittelbaren steuerlichen Protektionismus hinsichtlich der aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Spirituosen führen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AlkStG werden auch aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Spirituosen im deutschen Steuergebiet der Alkoholsteuer mit dem dann geänderten höheren Steuertarif des § 2 Abs. 1 AlkStG unterliegen. Wie bereits aufgezeigt wurde, handelt es sich bei Wein und Spirituosen um gleichartige Erzeugnisse, die als alkoholische Genussmittel miteinander in Wettbewerb stehen. Für die Annahme einer protektionistischen Wirkung zugunsten des in der Bundesrepublik Deutschland steuerfrei erzeugten Weins reicht es aus, dass die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Spirituosen mit in der Bundesrepublik Deutschland erzeugtem Wein wenn auch nur teilweise mittelbar oder potentiell im Wettbewerb stehen (EuGH, Urteil vom 17. Juni 1999, Socridis, C-166/98, ECLI:EU:C:1999:316 Randnr. 17).

IV. Ergebnis

Unserer Auffassung nach unterliegt die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen durchgreifenden verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Bedenken. Die geplante Erhöhung des Steuersatzes dürfte gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen. Darüber hinaus dürfte die geplante Erhöhung des Steuersatzes der Alkoholsteuer für Spirituosen gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen das Diskriminierungsverbot Art. 110 AEUV verstoßen.

Kundenmappe

Herstellung von Spirituosen

WZ-Code 11.01.0

Kundenmappe erstellt am 30.10.2026 um 11:34 Uhr

Finanzgruppe
Branchendienst



Inhalt

Branchenkennzahlen

1	Kennzahlen-Grafiken	4
2	Ausgewählte Kennzahlen	6
3	Kennzahlen im Detail	7

Branchenprognose

1	Kurzdarstellung	9
2	Prognose in Zahlen / Ausgewählte Branchenzahlen	10
3	Die Prognose im Detail	11
3.1	Wachstum	11
3.2	Branchenstruktur	12
3.3	Rentabilität	13
3.4	Nachhaltigkeit / S-ESG-Branchenscore	15
3.5	Digitalisierungstrends	15
3.6	Gesamtkapitalrentabilität	16
4	Typologisierung der Branche	17

Branchenkennzahlen
Herstellung von Spirituosen

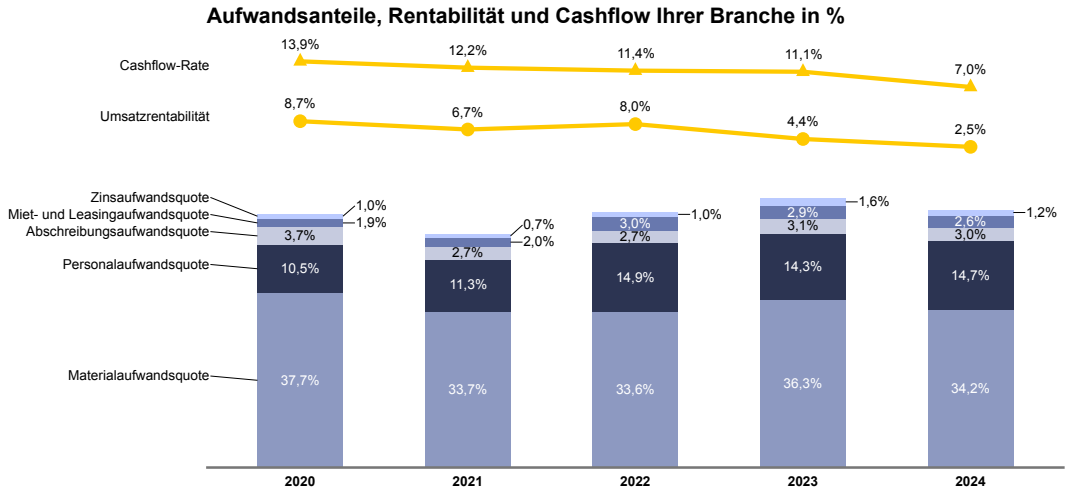
WZ-Code 11.01.0

Stand: 10/2026 | Region: Bund

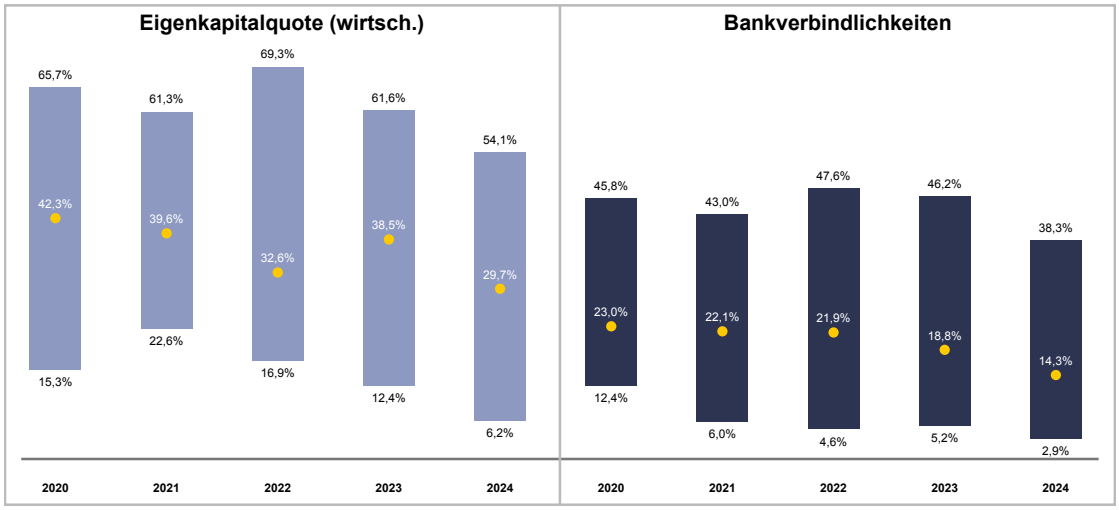
Finanzgruppe
Branchendienst



1 Kennzahlen-Grafiken

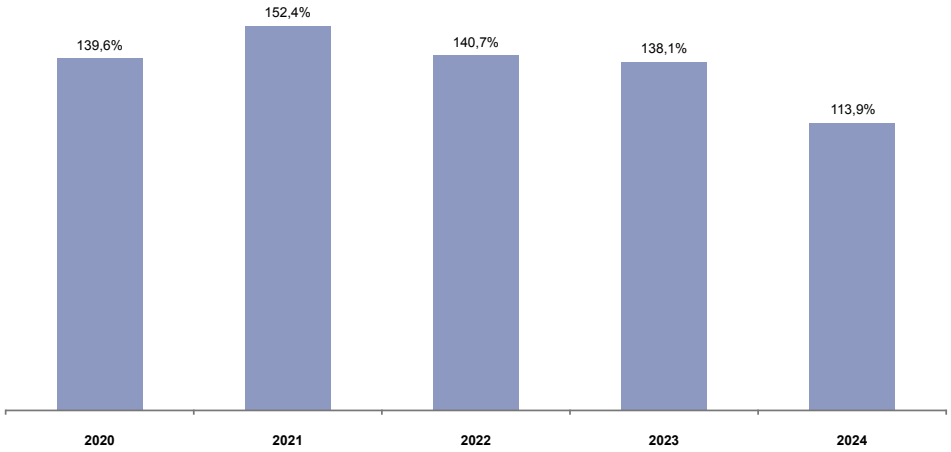


Quelle: Branchendienst der Sparkassen-Finanzgruppe, WZ-Code 11.01.0



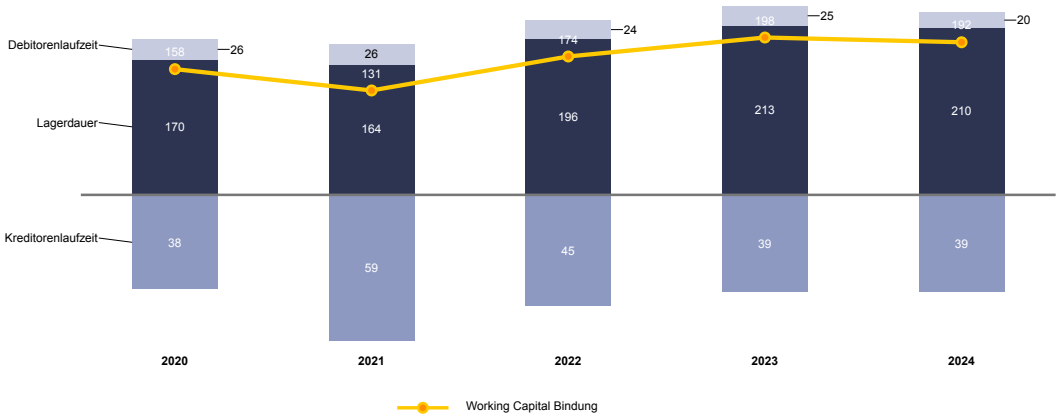
Quelle: Branchendienst der Sparkassen-Finanzgruppe, WZ-Code 11.01.0

Anlagendeckung



Quelle: Branchendienst der Sparkassen-Finanzgruppe, WZ-Code 11.01.0

Working Capital Bindung (in Tagen)



Quelle: Branchendienst der Sparkassen-Finanzgruppe, WZ-Code 11.01.0

2 Ausgewählte Kennzahlen (Auswertungsjahr: 2024)

Bezeichnung der Kennzahlen	Branchendurchschnitt (Zentralwert in %)	Streuungsbreite von	bis
Erfolgskennzahlen			
Umsatzrentabilität	2,5	-4,8	8,9
Personalaufwandsquote	14,7	5,7	25,2
Rohertragsquote	65,9	37,3	79,5
Abschreibungsaufwandsquote	3,0	1,6	6,3
Miet- und Leasingaufwandsquote	2,6	1,2	6,5
Umsatz je Beschäftigten (1000 EUR)	169,0	81,5	407,5
Rohertrag je Beschäftigten (1000 EUR)	93,0	62,3	191,3
Finanzierung und Liquiditätszahlen			
BNUV-Effizienz	22,0	7,4	69,7
Eigenkapitalquote (wirtsch.)	29,7	6,2	54,1
Bankverbindlichkeiten	14,3	2,9	38,3

© 2026 S-Management Services GmbH

3 Kennzahlen im Detail

Gesamtleistung: Branche insgesamt

Auswertungsjahr	2023			2024		
Bezeichnung der Kennzahlen	**Zentralwert in %**	**mittlere Streuungsbreite von**	**bis**	**Zentralwert in %**	**mittlere Streuungsbreite von**	**bis**
Kennzahlen zur Ertragslage						
Umsatzrentabilität	4,4	-0,4	19,7	2,5	-4,8	8,9
Cashflow-Rate	11,1	1,1	24,6	7,0	1,4	15,4
Rohertragsquote	63,7	38,9	76,1	65,9	37,3	79,5
Personalaufwandsquote	14,3	4,6	22,5	14,7	5,7	25,2
Abschreibungsaufwandsquote	3,1	1,3	6,9	3,0	1,6	6,3
Sachabschreibungsquote	11,3	7,5	20,1	12,8	7,8	20,6
Zinsaufwandsquote	1,6	0,3	3,5	1,2	0,4	3,7
Miet- und Leasingaufwandsquote	2,9	0,7	5,4	2,6	1,2	6,5
Gesamtkapitalrentabilität	5,2	0,0	15,3	3,8	-0,9	9,8
Eigenkapitalrentabilität	13,1	-0,4	35,5	*9,4*	*-6,7*	*24,6**
EBIT-Marge	6,3	0,0	21,9	4,7	-0,1	10,4
EBITDA-Marge	12,2	1,4	25,8	9,8	3,6	17,2
Umsatz je Beschäftigten (1000 EUR)	173,0	94,0	382,5	169,0	81,5	407,5
Rohertrag je Beschäftigten (1000 EUR)	93,0	63,0	173,5	93,0	62,3	191,3
Umsatzreserve	24,0	10,7	36,9	13,4	6,9	30,7
Kennzahlen zur Vermögenslage						
Gesamtkapitalumschlag (n-fach)	0,9	0,3	1,5	0,8	0,3	1,4
Anlagenintensität	25,3	7,1	53,1	28,1	8,8	45,3
Debitorenlaufzeit (Tage)	24,5	1,1	46,6	20,2	8,5	48,5
Lagerdauer (Tage)	212,8	66,2	527,9	210,3	84,0	376,2
Investitionsquote	2,1	0,3	9,0	1,9	0,5	7,3
BNUV-Effizienz	27,6	4,2	66,9	22,0	7,4	69,7
Kennzahlen zur Finanzlage						
Dynam. Verschuldungsgrad (Jahre)	4,1	1,4	13,9	6,8	2,7	13,9
Eigenkapitalquote (wirtsch.)	38,5	12,4	61,6	29,7	6,2	54,1
Anlagendeckung	138,1	73,2	296,8	113,9	53,5	253,4
Kurzfristige Liquidität	79,6	28,3	167,3	74,8	36,6	139,3
Kreditorenlaufzeit (Tage)	39,3	21,9	70,6	39,0	21,6	74,3
Kurzfristige Verschuldung	31,4	16,2	57,1	32,4	16,4	58,9
Selbstfinanzierungsquote	126,5	22,9	578,9	152,3	0,8	556,3
Bankverbindlichkeiten	18,8	5,2	46,2	14,3	2,9	38,3
Verschuldungskapazität I (1000 EUR)	886,0	166,5	2797,5	1215,0	121,3	3973,0
DSGV Rating Kennzahlen						
Cashflow 1	22,5	5,6	78,3	16,4	-0,3	59,1
Cashflow 2	9,0	-4,5	34,2	8,1	-1,1	25,5
Dynamisches Betriebsergebnis	8,4	-4,6	62,4	5,7	-14,7	24,0
Return on Investment	3,8	-1,3	15,0	2,0	-3,2	9,0
Liquiditätskennzahl	7,1	1,0	21,4	4,7	1,1	16,5
Stichprobe						
Anzahl	71 Bilanzen			66 Bilanzen		
Repräsentationsgrad Kennzahlen	●●● repräsentativ			●●● repräsentativ		

* Kennzahlen sind eingeschränkt repräsentativ

Branchenprognose
Getränkeherstellung

WZ-Code 11

Stand: 10/2026 | Region: Bund

Finanzgruppe
Branchendienst





1 Kurzdarstellung

Umsatz und Rentabilität: Der Umsatz der Getränkeherstellungsbranche erhöht sich im Prognosezeitraum (PZ) durchschnittlich um 1% pro Jahr (Gesamtwirtschaft: +3,0% p.a.). Die leichte Steigerung ist überwiegend preisgetrieben, da die Absatzmengen infolge einer weiterhin verhaltenen Konsumnachfrage rückläufig sind. Insbesondere nicht essenzielle und hochpreisige Premiumgetränke verzeichnen Nachfragerückgänge, während Hersteller von Mineralwasser, Erfrischungsgetränken sowie preisgünstigeren Alternativen vergleichsweise stabil bleiben oder leichte Zugewinne erzielen.

Die **Rentabilität** liegt im PZ auf einem positiven Niveau. Aufgrund steigender Materialaufwendungen, insbesondere bei Energie, Rohstoffen und Verpackungen, ist jedoch mit einer vorübergehenden Verschlechterung der Margen zu rechnen. Zur Stabilisierung der Ertragslage setzt die Branche verstärkt auf Prozessoptimierung, Effizienzsteigerung und Digitalisierung. Durch eine intensivere Automatisierung sowie den Einsatz künstlicher Intelligenz zur Produktions- und Prozesssteuerung kann der Personalbedarf weiter reduziert werden. Infolgedessen dürfte sich die Personalaufwandsquote leicht verbessern und einen Teil des Kostendrucks kompensieren.

Marktsituation: Der Wettbewerbsdruck ist hoch. Die Struktur der Branche ist zunehmend durch mittelständische und größere Unternehmen dominiert, die rund 60% des Umsatzes erwirtschaften. Zudem gewinnt der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) an Konzentration und Marktmacht. Online-Vertriebskanäle gewinnen an Bedeutung, was die Wettbewerbslandschaft und das Kaufverhalten der Konsumenten nachhaltig verändert. Insbesondere im Craft-Bier- und Apfelweinsegment steigen die Insolvenzzahlen.

Chancen: Die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung steigert die Effizienz durch KI-gestützte Produktionsplanung, datenbasierte Absatzprognosen und vorausschauende Wartung. Gleichzeitig wächst die Nachfrage nach funktionalen und gesundheitsorientierten Getränken, etwa mit Proteinen, Vitaminen oder Adaptogenen, getragen vom anhaltenden Health-Trend. Über E-Commerce und Direct-to-Consumer-Modelle können Hersteller ihre Kunden gezielter ansprechen und neue margenstärkere Vertriebswege erschließen.

Herausforderungen: Hohe Energie-, Rohstoff- und Verpackungskosten belasten weiterhin die Margen. Der Fachkräftemangel sowie steigende regulatorische Anforderungen (insbesondere im Bereich Umwelt und Verpackungsvorgaben) erhöhen den Anpassungsdruck. Zudem führt die anhaltende Konsumzurückhaltung zu einer verhaltenen Absatzentwicklung und verstärkt den Wettbewerbsdruck innerhalb der Branche.

Die Branche weist **insgesamt mittlere Nachhaltigkeitsrisiken** auf **(Note C)**. Hauptrisikofaktoren sind die hohen Treibhausgasemissionen sowie Risiken aus dem drohenden Verlust der Biodiversität und den Klimawandelfolgekosten. Rohstoffe könnten zukünftig nicht mehr oder in schlechterer Qualität zu höheren Preisen zur Verfügung stehen. Der Anteil der Leiharbeiter ist hoch – ebenso wie die Menschenrechtsrisiken, insbesondere beim Einsatz von importierten Rohstoffen. Auch das Zahlungsverhalten der Branche ist schlecht.

© 2026 S-Management Services GmbH

2 Prognose in Zahlen / Ausgewählte Branchenzahlen

Volkswirtschaftliche Daten	2025	2026e	2027e	2028e
Branchenumsatz [in Mio. EUR]	33.492	33.688	34.005	34.548
Umsatzveränderung [in %]	-2,8	0,6	0,9	1,6

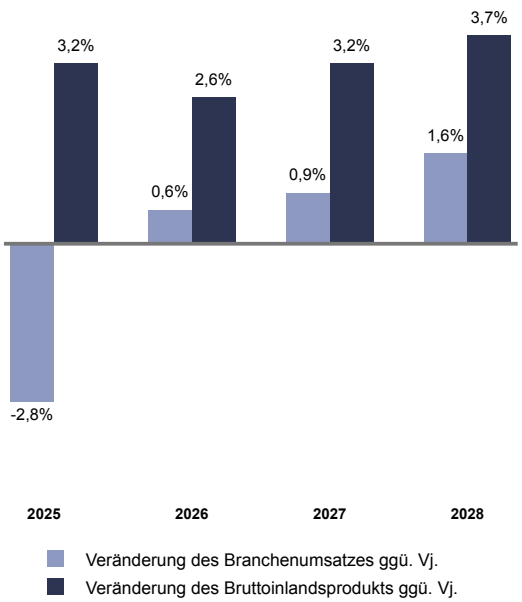
Quoten basierend auf EBIL-Daten* [in %]	2025	2026e	2027e	2028e
Materialaufwand	47,0	47,9	48,1	48,3
Personalaufwand	18,1	18,0	18,0	18,0
Betriebliche Aufwendungen	25,1	25,1	25,1	25,1
EBIT-Marge	3,0	2,2	2,2	2,0

* Die Kennzahlen variieren geringfügig von den in EBIL ausgewiesenen Quoten, da eine andere statistische Methode zur Anwendung kommt.

© 2026 S-Management Services GmbH

3 Die Prognose im Detail

3.1 Wachstum



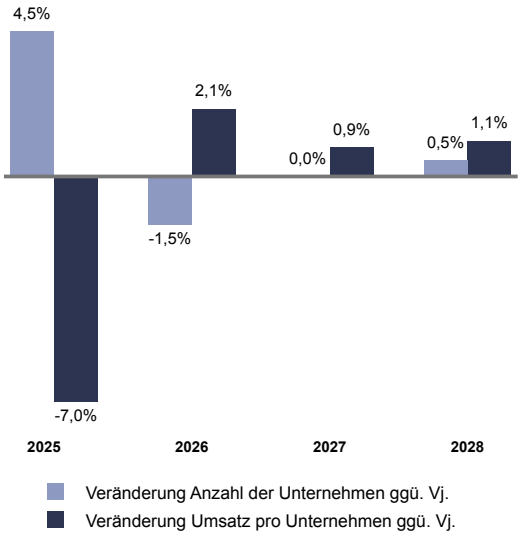
- Der **Umsatz der Branche** 11 verändert sich im Prognosezeitraum (PZ) um durchschnittlich 1,0% pro Jahr.
- Im Jahr 2026 ist in der deutschen Getränkeindustrie lediglich mit einem geringen, überwiegend preisinduzierten Umsatzanstieg zu rechnen. Die nur langsame Erholung des privaten Konsums begrenzt die Absatzdynamik, sodass reale Mengenzuwächse weitgehend ausbleiben. Umsatzsteigerungen resultieren daher primär aus der Möglichkeit, gestiegene Produktions-, Energie- und Beschaffungskosten teilweise über höhere Verkaufspreise weiterzugeben.
- Zusätzlich wirken geopolitische Unsicherheiten, insbesondere der Irankrieg, belastend auf Energiepreise, Rohstoffmärkte und Konsumstimmung, was die Umsatzentwicklung im laufenden Jahr dämpft. Gleichzeitig kann die Fußball-Weltmeisterschaft 2026 temporäre Absatzimpulse setzen, vor allem in den Segmenten Bier, Erfrischungsgetränke und im Außer-Haus-Konsum.
- Für die Jahre 2027 und 2028 ist mit einer moderaten Verbesserung der Umsatzraten zu rechnen. Eine stabilisierende Konjunkturentwicklung sowie strukturelle Trends wie Premiumisierung, alkoholfreie und funktionale Getränke sowie digitale Vertriebsmodelle dürften zusätzliche Wachstumsimpulse liefern. Dennoch verbleibt das Branchenwachstum voraussichtlich weiterhin unter dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt, da traditionelle Volumensegmente strukturell rückläufig sind.
- Im ersten Quartal des Jahres 2026 konnte der Umsatz gegenüber dem Vorjahreszeitraum sogar um 6,2% erhöht werden. Dabei gestaltet sich der Inlandsumsatz dynamischer als im Ausland.
- Innerhalb der Branche entwickelten sich die Segmente jedoch sehr unterschiedlich: Erfrischungsgetränke und Mineralwasser legten um 5,6% zu und machen inzwischen mehr als 45% des Gesamtumsatzes aus. Spirituosen verzeichneten ein leichtes Plus von 1,7%. Die Hersteller von Traubenwein konnten einen sehr starken Zuwachs von knapp 40% verzeichnen – hier dürfte das Ostergeschäft in besonderer Weise die Umsätze beflügelt haben.
- Bei den Brauereien stiegen die Umsätze lediglich um 0,9%, was den langfristigen Trend eines rückläufigen Bierkonsums im Inland bestätigt. Der Pro-Kopf-Verbrauch ist innerhalb von zehn Jahren von 104 auf 88 Liter gefallen. Entsprechend setzen viele Brauereien verstärkt auf das Auslandsgeschäft, wo sie bessere Wachstumsperspektiven sehen.
- Das Wachstum der Getränkeindustrie ist zunehmend durch ein polarisiertes Konsumverhalten geprägt, da Verbraucher im Alltag preisorientiert handeln, zugleich jedoch bereit sind, für Premium-, Gesundheits- und Funktionalitätsangebote höhere Preise zu zahlen.
- Andererseits beeinflusst auch ein verändertes Kundenverhalten die Branche, z.B. durch die Verschiebung der Herstellung von Getränken vom Hersteller zu den Haushalten – u.a. auf Basis neuer Rezepturen ("Ready-to-Drink"-Kap-

© 2026 S-Management Services GmbH

seln, ähnlich wie bei Kaffeekapsel, Pulverwürfel oder CO2-Sprudler).

- Gesundheitsbezogene Eigenschaften wie Zuckerreduktion, funktionale Zusatznutzen und transparente Nährwertkommunikation sind inzwischen branchenweite Mindeststandards und bestimmen maßgeblich die Innovations- und Investitionsstrategien der Hersteller.
- Der anhaltende Trend zur Alkoholreduktion fördert strukturell das Wachstum von alkoholfreien und alkoholarmen Alternativen und eröffnet neue Konsumanlässe sowie Wettbewerbsdynamiken innerhalb traditioneller Getränkekategorien.

3.2 Branchenstruktur



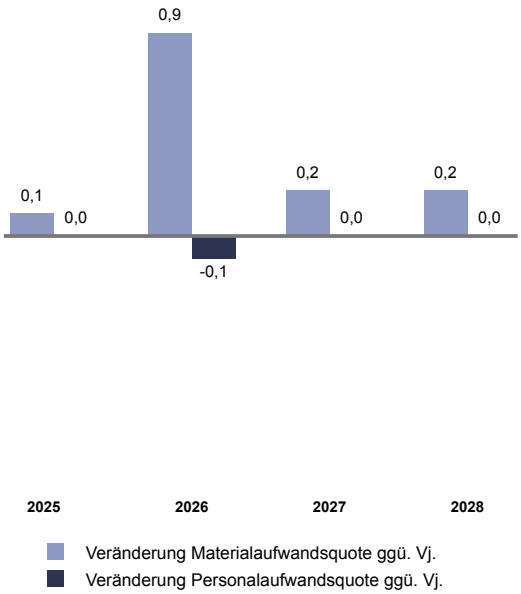
PD in %	2024	2025	2026e
Branche	1,2	1,3	1,6
Gesamt	1,2	1,2	1,2

- Im Prognosezeitraum verändert sich der **Umsatz pro Unternehmen** im Durchschnitt um 1,4% pro Jahr. Die **Anzahl der Unternehmen** verändert sich im gleichen Zeitraum um -0,3%. Die von der S-Rating berechnete **Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)** liegt aktuell bei 1,6%.
- Der **Umsatz pro Unternehmen** kann aufgrund des Rückgangs bei den Unternehmenszahlen ab 2026 wieder leicht gesteigert werden.
- Die Getränkeindustrie in Deutschland durchläuft eine zunehmende Konzentrations- und Konsolidierungsphase, in der größere Hersteller verstärkt kleinere Wettbewerber übernehmen oder Kooperationen eingehen, um Skaleneffekte zu nutzen, Vertriebswege zu erweitern und schneller auf Verbrauchertrends zu reagieren.
- Diese Entwicklung führt zu einer stetig wachsenden **Marktkonzentration**: **Großunternehmen** mit mehr als 250 Beschäftigten erwirtschaften mit fast 60% einen auch im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt aller Branchen überdurchschnittlichen hohen Umsatzanteil (Bund: 54,4%). **Mittelständler** mit 50–250 Beschäftigten stellen mit 9% einen überproportional hohen Anteil der Unternehmen (Gesamtwirtschaft: 2,4%).
- Die nach wie vor vielen **Kleinstbetriebe** mit weniger als zehn Beschäftigten stellen mit rund 66,5% der Unternehmen einen geringeren Anteil als im Bund (85% der Betriebe). Auch **kleine Unternehmen** (10–50 Beschäftigte, knapp 22% der Unternehmen) sind mit einem Umsatzbeitrag von 7,9% für den bundesweiten Branchenumsatz von untergeordneter Bedeutung (Bund: 12,1 % der Betriebe, 13,7% Umsatzanteil).
- Mit dem weiterhin rückläufigen Bierabsatz setzte sich 2025 der Abwärtstrend bei der Zahl der Brauereien in Deutschland fort. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2025 bundesweit 1405 Brauereien registriert – ein Rückgang um rund 3,7% gegenüber dem Vorjahr (2024: 1459 Brauereien) und deutlich weniger als im Rekordjahr 2019 mit 1552 Betrieben. Damit liegt die Zahl inzwischen fast wieder auf dem Niveau von 2014. Rund 70% aller deutschen Brauereien befinden sich weiterhin in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, die traditionell als Kernregionen des deutschen Brauwesens gelten. Gleichzeitig zeigen sich in urbanen Zentren wie Berlin und Hamburg gegenläufige Entwicklungen.

© 2026 S-Management Services GmbH

- Die **Struktur des Biersegments** ist in Deutschland stark fragmentiert: Mehr als 60% der Brauereien erwirtschaften nur rund 3% des Gesamtumsatzes. Der deutsche Biermarkt ist in Europa und der Welt einzig. Sieben deutsche Brauereien zählen zu den 40 größten der Welt, darunter die Oetker-Tochter Radeberger Gruppe.UREG 2021, B11L00K000_220602_1
- Ein wichtiger Strukturtrend ist außerdem die zunehmende Digitalisierung der Kundenbeziehungen. Online-Verkaufsplattformen und mobile Apps gewinnen an Relevanz, da sie es Herstellern ermöglichen, Produkte direkt an Endverbraucher zu vertreiben, neue Daten über Konsumverhalten zu gewinnen und Zwischenhändler zu umgehen. Besonders mittelständische Hersteller nutzen diesen **Direktvertrieb** (D2C-Modelle), um die Unabhängigkeit von klassischen Handelsstrukturen zu stärken.
- Die **Ausfallwahrscheinlichkeit** liegt aktuell mit 1,6% über dem bundesweiten Branchendurchschnitt (1,2%) und ist zuletzt stärker gestiegen.
- Auch der Anteil der Insolvenzen an den Gesamtinsolvenzen der deutschen Wirtschaft nimmt zu. Besonders betroffen sind kleinere Hersteller, etwa im Craft-Bier- und Apfelweinsegment, die unter hohen Energie- und Betriebskosten sowie fehlenden Investitionen leiden.

3.3 Rentabilität



- Im PZ entwickelt sich die **Rentabilität** um -1,0%-Punkte.
- Sie liegt im PZ wie im langjährigen Verlauf auf einem positiven Niveau, sinkt aber aufgrund steigender Aufwendungen für Material.
- Mit rund 48% nehmen die **Materialaufwendungen** den größten Teil der Gesamtleistung ein. Den Unternehmen gelingt es im PZ nicht, die gestiegenen Kosten an die Abnehmer weiterzugeben. Steigende Preise für Energie und Transport sind die großen Herausforderungen innerhalb der Branche. Auch die Preise für Rohstoffe haben sich zuletzt deutlich erhöht. Nachhaltigere Produktion etwa durch umweltfreundliche Materialien oder biologisch erzeugte Zutaten treibt die Kosten, da diese Rohstoffe meist deutlich teurer sind als konventionelle Alternativen.
- Durch den Einsatz von **Technologien zur Datenanalyse und KI** optimieren Getränkeunternehmen ihre Lieferketten. Dies führt zu geringeren Transportkosten, reduziertem Lagerbestand und verbesserten Lieferzeiten.
- Die anteiligen Personalaufwendungen in der deutschen Getränkeindustrie liegen bei rund 18% der Gesamtleistung. Steigende Personal-

© 2026 S-Management Services GmbH

kosten infolge höherer Löhne können durch eine zunehmende Automatisierung sowie den Einsatz KI-gestützter Prozesse kompensiert werden, um die Effizienz zu erhöhen und einen moderaten Personalabbau zu ermöglichen.

- Zuletzt konnten wieder steigende Erzeugerpreise für Getränke beobachtet werden. Im April des Jahres 2026 lagen sie durchschnittlich 1,8% über jenen des Vorjahres. Im Biersegment (WZ 11.05) verzeichnen die Erzeugerpreise einen Anstieg von 3,3%, die Hersteller von Erfrischungsgetränken und natürlichem Mineralwasser konnten ihre Preise um 1,5% steigern, während die Hersteller von Malz (WZ 11.06) einen deutlichen Rückgang von mehr als 7,6% hinnehmen mussten. Bei den Herstellern von Traubenwein gab es eine Seitwärtsbewegung +0,1%.
- Grundsätzlich ist die **Rentabilität** in der Branche auch abhängig von der Unternehmensgröße: Großunternehmen verfügen über ausreichend Kapital und Größenvorteile, wodurch sie in hoch automatisierte Abfüll- oder Sortieranlagen investieren und diese regelmäßig modernisieren können. Diese Mittel stehen kleineren Betrieben nicht zur Verfügung, was ihre Produktionsmengen und damit auch ihre Ertragsaussichten schmälert.

© 2026 S-Management Services GmbH

3.4 Nachhaltigkeit / S-ESG-Branchenscore



Die Branche weist mittlere Nachhaltigkeitsrisiken auf.

D (67)
ENVIRONMENT (60 %)

TREIBHAUSGASE	E (86)
WASSEREINSATZ	D (80)
GEFÄHRLICHE ABFÄLLE	A (3)
PLAN KLIMANEUTRALITÄT	B (30)
KREISLAUFWIRTSCHAFT	C (50)
VERLUST BIODIVERSITÄT	D (70)
PHYSISCHE RISIKEN	E (90)

B (37)
SOCIAL (30 %)

GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE	B (29)
LEIHARBEIT	D (64)
GENDER PAY GAP	A (13)
MENSCHENRECHTSRISIKEN	C (50)

B (26)
GOVERNANCE (10 %)

BUßGELDVERSTÖßE	A (10)
ZAHLUNGSVERHALTEN	D (65)

Quelle: Branchendienst der Sparkassen-Finanzgruppe, WZ-Code 11

Skala A bis E, wobei A die beste und E die schlechteste Bewertung ist. Werte gerundet angezeigt.

- Die Branche weist **insgesamt mittlere Nachhaltigkeitsrisiken** auf **(Note C)**.
- In der Dimension **Environment (E, Klima und Umwelt)** fallen die Nachhaltigkeitsrisiken der Branche **erhöht (Note D)** aus.
- Die **Treibhausgasemissionen**, die sich der Branche direkt und indirekt zuordnen lassen (Scope 1–3), sind im Verhältnis zu ihrer Bruttowertschöpfung und im Vergleich zu anderen Branchen **hoch**. Auch der **Verlust der Biodiversität** und **physische Risiken bzw. Klimawandelfolgekosten** werden als **hoch** eingestuft. Die durch den **Klimawandel** zunehmend auftretenden **Unwetter** mit Starkregen und Überflutungen als auch **Dürreperioden** erhöhen das **Risiko von Ernteausfällen**, **Qualitätsverlusten und Preissteigerungen** bei **Rohstoffen** wie etwa Hopfen und Getreide für die Bierproduktion und Obst/Trauben für die Herstellung von Saft bzw. Wein. Dadurch können sich die Herstellungskosten für Getränkeproduzenten kurzfristig stark erhöhen.
- Risiken bestehen einerseits durch die gesetzlichen Verschärfungen in Bezug auf Treibhausemissionen und den Klimawandel, der die Verfügbarkeit und Qualität von Agrarrohstoffen wie Obst und Getreide beeinflusst. .
- In der Dimension **Soziales (S)** werden die Nachhaltigkeitsrisiken der Branche als **gering (Note B)** eingestuft.
- Weitere gesetzliche Verschärfungen für Leiharbeiter und Mindestlohnerhöhungen, aber auch der Personalmangel und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erhöhen den Kostendruck. Das Gesetz sieht eine konfliktfreie Lieferkette (Menschenrechte, ökologische Mindeststandards weltweit etc.) vor, kann aber den Kostendruck beim Rohstoffimport (z.B. Konzentrat von exotischen Fruchtsäften) erhöhen.
- In der Dimension **Governance (G, Unternehmensführung)** sind die Nachhaltigkeitsrisiken **gering (Note B)**, das Zahlungsverhalten ist jedoch schlecht.

3.5 Digitalisierungstrends

- Der **Innovationsdruck** in der Branche ist durchschnittlich.
- **Automatisierung und Smart Factory**: Die Getränkeproduktion modernisiert sich mit Industrie-4.0-Technologie. Sensorik und Echtzeitdatenerfassung optimieren Abfüll- und Verpackungslinien und reduzieren Stillstände. Die Getränkeindustrie setzt verstärkt auf digitale Lösungen zur Steigerung von Flexibilität und Produktivität. Roboter und vollautomatische Handlinganlagen übernehmen monotone Aufgaben (Palettieren, Etikettieren), was die Effizienz erhöht. Predictive Maintenance (Ferndiagnose von Maschinen) wird wichtiger, um Ausfälle früh zu verhindern.

© 2026 S-Management Services GmbH

- Mithilfe autonomer, computergestützter Lösungen kann die gesamte **Prozesskette** von der Beschaffung über die Produktion bis hin zum Vertrieb **digital gesteuert und vernetzt** werden. Dies ermöglicht eine Steigerung der **Arbeitsproduktivität** und kann zu **Effizienzgewinnen** beitragen.
- Durch die "**Just-in-Time"-Produktion** können Produktionsüberschüsse vermieden und die Lagerkosten gesenkt werden. Autonome, computergestützte Lösungen sowie die Analyse großer Datenmengen (Big Data) ermöglichen es, komplexe **Produktionsabläufe effizient** und **kostengünstig** zu steuern. Fortgeschrittene digitale Systeme kommen in der Getränkeindustrie entlang der gesamten Prozesskette und in allen Unternehmensbereichen zum Einsatz – so z.B. in der Beschaffung, der Produktion (inkl. Einsatz von Robotern), im Bereich Lagerverwaltung bis hin zur Logistik inklusive der Tourenplanung.
- Die größten Potenziale für eine **Erhöhung der Arbeitsproduktivität** und von **Effizienzgewinnen** durch den Einsatz digitaler Systeme wird in der Getränkeindustrie in den Bereichen **Warenwirtschaft** und **Vertrieb** gesehen. Eine optimale Vernetzung von Lieferanten, Produktion und Kunden kann neue Umsatzpotenziale erschließen, z.B. mit einer stärkeren Individualisierung der Produkte gemäß den Kundenwünschen.
- **Smart Production und Traceability**: Digitalisierung ermöglicht eine lückenlose Rückverfolgbarkeit (Track & Trace) von der Zutat bis zum fertigen Getränk, wie bspw. Etikettenscanner oder Blockchainprojekte im Weinbereich. Hersteller vernetzen die Lieferkette: Behälter werden mit RFID/TAGs versehen, um Behälterkreisläufe (Mehrweggebinde) digital abzuwickeln
- Online-Vertriebskanäle ermöglichen es Getränkeherstellern, international Kunden zu erreichen, was besonders für kleinere Unternehmen die Expansion über lokale Märkte hinaus vereinfacht.
- Die Digitalisierung in der deutschen Getränkeindustrie treibt durch den Einsatz von KI, Internet of Things (IoT) und digitalen Zwillingen Effizienz, Nachhaltigkeit und Transparenz entlang der gesamten Wertschöpfungskette voran.

3.6 Gesamtkapitalrentabilität

- Die Streuungsbreite der Gesamtkapitalrentabilität der Branche liegt bei 8,5, die der Gesamtwirtschaft liegt bei 14,7.

© 2026 S-Management Services GmbH

4 Typologisierung der Branche

Branchenbeschreibung: Die Branche der Getränkeherstellung (WZ 11) ist ein Teil des verarbeitenden Gewerbes. Sie umfasst neben der Gewinnung von natürlichem Mineralwasser und der Herstellung von Erfrischungs- und Mischgetränken auch die Produktion von alkoholischen Getränken wie Spirituosen, Traubenwein, Apfelwein und sonstigen Fruchtweinen, Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen sowie die Herstellung von Malz und Bier. Nicht dazugehörig ist die Produktion von Frucht- und Gemüsesäften (WZ 10.32) sowie von Erfrischungsgetränken aus Milch (WZ 10.51) und Erzeugnissen aus Kaffee, Tee oder Mate (WZ 10.83).

Marktsegmentierung: Der Branchenumsatz wird zu 47 % im Segment Herstellung von Erfrischungsgetränken und Gewinnung von Mineralwasser erwirtschaftet. Die Bierhersteller tragen rund 36 % zum Gesamtumsatz bei. Die übrigen Segmente Herstellung von Spirituosen (7,3 %), Traubenwein (9,2 %) sowie Apfelwein und andere Fruchtweine (0,3 %) haben einen deutlich geringeren Anteil.

Abnehmer: Grundsätzlich ist die Getränkeindustrie von der Inlandsnachfrage dominiert, die rund 85% zum Branchenumsatz beisteuert. Im Vergleich zu anderen Branchen des verarbeitenden Gewerbes ist der Exportanteil mit rund 15% gering (Ernährungsgewerbe, WZ 10: 25%). Über 60% der Exporte gehen dabei ins sonstige Ausland, in die Eurozone hingegen weniger als 40% – im Ernährungsgewerbe bleibt der Großteil in der Eurozone. Im Bereich der Spirituosen fällt die Exportquote mit rund 27% am höchsten aus und bei den Biererzeugnissen mit ca. 12% am niedrigsten.42111-0003

Die wichtigsten Abnehmer der Getränkehersteller im Detail sind der Lebensmitteleinzelhandel (Supermärkte, Discounter und Getränkefachmärkte). Große Handelsketten wie Edeka, Rewe, Lidl und Aldi dominieren den Vertrieb und üben über ihre Einkaufsverbände einen hohen Preisdruck auf die Hersteller aus.

Der wichtigste Abnehmer der Branchenleistung ist der Produktionsbereich "Nahrungs- und Futtermittel, Getränke, Tabakerzeugnisse" mit einem Anteil von 53%, gefolgt von den "Beherbergungs- und Gastronomiedienstleistungen" mit einem Anteil von 20%, den "Dienstleistungen des Gesundheitswesens" mit einem Anteil von 6%, den "Dienstleistungen von Heimen und des Sozialwesens" mit einem Anteil von 5%, den "Erzeugnissen der Landwirtschaft, Jagd und Dienstleistungen mit einem Anteil" von 4% und dem Bereich "Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung und der Verteidigung" mit einem Anteil von 4%. Die wichtigsten Abnehmer der Getränkehersteller im Detail sind der Lebensmitteleinzelhandel (Supermärkte, Discounter und Getränkefachmärkte). Große Handelsketten wie Edeka, Rewe, Lidl und Aldi dominieren den Vertrieb und üben über ihre Einkaufsverbände einen hohen Preisdruck auf die Hersteller aus.

Lieferanten: Die Branche bezieht ihre Vorleistungen vom Produktionsbereich "Erzeugnisse der Landwirtschaft, Jagd und Dienstleistungen" mit einem Anteil von 30%, gefolgt vom Bereich "Nahrungs- und Futtermittel, Getränke, Tabakerzeugnisse" mit einem Anteil von 25%, den "Großhandelsleistungen (ohne Handelsleistungen mit Kfz)" mit einem Anteil von 10%, den "Lagereileistungen, sonstige Dienstleistungen für den Verkehr" mit einem Anteil von 4%, dem Bereich "Papier, Pappe und Waren daraus" mit einem Anteil von 3% und dem Bereich "Elektrischer Strom, Dienstleistungen der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteversorgung" mit einem Anteil von 2%. Zu den zentralen Lieferanten zählen Hersteller von Rohstoffen wie Wasser, Zucker, Malz, Hopfen, Aromen, Fruchtsaftkonzentraten und Pflanzenextrakten. Viele dieser Rohstoffe werden global bezogen.

Die Unterbranche "Herstellung von Erfrischungsgetränken und Mineralwassergewinnung" erwirtschaftet den **Großteil des Branchenumsatzes** (rund 43%), gefolgt von der Herstellung von Bier (37%). Einen Umsatzanteil von ca. 10% erwirtschaften die Hersteller von Traubenwein und jene von Spirituosen rund 8%.

© 2026 S-Management Services GmbH

Marktsituation: Die Branche ist vom Konsum, der konjunkturellen Lage und der Preisentwicklung abhängig. Der Getränkeverbrauch in Deutschland lag zuletzt bei durchschnittlich 700,5 Litern pro Kopf und damit leicht unter dem Vorjahreswert von 708,0 Litern. Besonders bei alkoholischen Getränken zeigt sich ein moderater Rückgang: Der Pro-Kopf-Verbrauch sank von 116,9 Litern im Jahr 2023 auf zuletzt 115,1 Liter. Davon entfielen im Jahr 2025 84,0 Liter auf Bier (2023: 89,3 Liter) und 17,8 Liter auf Wein (2023: 18,4 Liter), während auch Schaumwein (3,1 Liter) und Spirituosen (5,0 Liter) rückläufig waren.

Der Konsum alkoholfreier Getränke blieb mit 276,1 Litern nahezu stabil, wobei insbesondere Mineral- und Tafelwasser leicht zulegten. Insgesamt bestätigt sich damit der Trend zu bewussterem Trinkverhalten und einem langsam sinkenden Anteil alkoholischer Produkte im Gesamtverbrauch.

Herausforderungen nehmen in der Branche v.a. durch **Veränderungen des Konsumverhaltens** der Verbraucher und durch den **intensiven Wettbewerb im LEH** zu. Diese Faktoren beeinflussen sowohl Absatz und Umsatz der Branche als auch Verpackungsstrukturen und Gebindearten.

Aufgrund der starken Heterogenität in der Branche sind die Markteintrittsbarrieren unterschiedlich hoch. Bei kleinen Unternehmen sind diese relativ niedrig, für den Aufbau einer internationalen Marke sind sie jedoch sehr hoch. Der Markteintritt stellt oft keine große Hürde dar, die Marktdurchdringung und dauerhaftes Wachstum sind jedoch schwierig, der Kapitalbedarf enorm und die Konkurrenz mit international etablierten Marken hart.

Quellen:

- Statistische Ämter des Bundes und der Länder
- (Einzel-)Bilanzanalysen der Sparkassen-Finanzgruppe
- Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH

© 2026 S-Management Services GmbH

Impressum

Herausgeber:
S-Management Services GmbH
Am Wallgraben 115
70565 Stuttgart
Telefon: 0711 782-11414
E-Mail: kundenservice@s-management-services.de

Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart
HRB 720136

USt-IdNr: DE205835350

Inhaltlich verantwortlich:
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Branchendienst der Sparkassen-Finanzgruppe
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
E-Mail: branchendienst@dsgv.de

Alle Rechte vorbehalten.
Insbesondere ist die Vervielfältigung sowie die Weitergabe oder Eingabe in Drittsysteme ohne vorherige Zustimmung der S-Management Services GmbH nicht gestattet.

Alle Angaben unterliegen sorgfältiger Prüfung. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Die S-Management Services GmbH ist ein Unternehmen der DSV-Gruppe.

Durchblick ist einfach.
Wenn man einen Finanzpartner hat, der die Branche genau kennt.



Anlage 3 zur schriftlichen Stellungnahme von Rüdiger Sasse
zum Haushaltsbegleitgesetz 2027, BT-Drs. 21/7860

Gemeinsames Positionspapier

Gegen die geplante Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen

Die von der Bundesregierung im Rahmen der Eckwerte zum Haushalt 2027 diskutierte Erhöhung der sogenannten Alkoholsteuer betrifft ausschließlich Spirituosen, während andere alkoholhaltige Getränke unangetastet bleiben. Die unterzeichnenden Branchenverbände und Initiativen lehnen diese Maßnahme ab. Sie ist weder fiskalisch verlässlich oder gesundheitspolitisch zielgenau noch wirtschafts- und ordnungspolitisch überzeugend und gefährdet Arbeitsplätze, mittelständische Strukturen sowie die soziale Infrastruktur in Städten und ländlichen Räumen.

Die Zahlen sprechen eine klare Sprache:

≈ 0	**10.000**	**-22 %**	**225.000**
Steuerertrag	**Kleinbrennereien bedroht**	**Gastronomiebetriebe geschlossen**	**Beschäftigte**
Modellrechnungen BSI & BWSI: fiskalisches Nullsummenspiel	überwiegend mittelständisch & regional	seit 2015 (EY Parthenon 2026)	in Bars, Kneipen und Clubs bundesweit

1. Steuerliche Schieflage: Wesentlich Gleiches wird ungleich behandelt

Bereits heute besteht eine erhebliche steuerliche Schieflage. Spirituosen machen lediglich rund 4 Prozent des Gesamtkonsums alkoholhaltiger Getränke in Deutschland aus, tragen jedoch bereits heute etwa 70 Prozent des gesamten Alkoholsteueraufkommens. Gleichzeitig liegt ihr Anteil am konsumierten Reinalkohol bei nur 18 bis 20 Prozent. Die bestehende steuerliche Belastung ist damit bereits jetzt überproportional hoch.

Die 2018 vorgenommene Umbenennung der „Branntweinsteuer“ in „Alkoholsteuer“ verstärkt die Verzerrung zusätzlich, da sie in der öffentlichen Wahrnehmung suggeriert, alle alkoholhaltigen Getränke würden gleichermaßen besteuert. Tatsächlich ist dies nicht der Fall. Da alle alkoholischen Getränke Ethanol enthalten und selbst die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) in ihren Empfehlungen keine Risikodifferenzierung zwischen verschiedenen Getränkekategorien vornimmt, ist eine zusätzliche einseitige Belastung von Spirituosen weder sachgerecht noch konsistent. Sie verschärft die bestehende strukturelle Schieflage weiter und wirft auch mit Blick auf das Gleichheitsgebot verfassungsrechtliche Fragen auf.

2. Fiskalische Wirkung: Im besten Fall ein Nullsummenspiel

Auch fiskalpolitisch ist die geplante Steuererhöhung nicht überzeugend. Zwar zielen die Vorschläge der Finanzkommission Gesundheit auf zusätzliche Einnahmen von rund 500 Millionen Euro bis 2027 und bis zu 1,2 Milliarden Euro bis 2029 durch eine nahezu Verdopplung der Alkoholsteuer innerhalb von drei Jahren. Diese Annahmen stehen jedoch auf unsicherem Fundament.

Ökonomische Modelle zeigen, dass Preissteigerungen bei Spirituosen unmittelbar zu messbaren Konsumrückgängen und Ausweichreaktionen führen. Verbraucherinnen und Verbraucher weichen auf andere alkoholische Produkte aus, die der Alkoholsteuer auf Spirituosen nicht unterliegen und damit geringer besteuert sind, und verlagern Käufe über Grenzen hinweg. Dadurch schrumpft die Steuerbasis unabhängig von steigenden Steuersätzen. Gleichzeitig sind Rückgänge bei Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und lohnbezogenen Abgaben entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu erwarten.

Im Ergebnis droht die Maßnahme im besten Fall ein fiskalisches Nullsummenspiel zu bleiben, im ungünstigsten Fall sogar zu staatlichen Mindereinnahmen zu führen. Internationale Erfahrungen bestätigen dieses Risiko: In Großbritannien haben Alkoholsteuererhöhungen nachweislich zu Mindereinnahmen geführt. Gemessen an der Größenordnung der aktuellen Haushaltslücke würde eine Anhebung der Alkoholsteuer auf Spirituosen ohnehin allenfalls einen sehr begrenzten Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten.

3. Wirtschaftliche Folgen: Mittelstand und Wertschöpfungskette unter Druck

Die wirtschaftlichen Auswirkungen wären hingegen erheblich. Die Spirituosenbranche in Deutschland steht für ein Marktvolumen von rund 9,6 Milliarden Euro (Stand 2024), ist stark mittelständisch geprägt und wirkt entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Rund 10.000 kleine und mittelständische Brennereibetriebe sind eng mit regionaler Wertschöpfung, landwirtschaftlichen Strukturen, handwerklicher Tradition und Landschaftspflege verbunden. Das traditionelle Brennerhandwerk ist Teil des immateriellen Kulturerbes der UNESCO.

Eine zusätzliche steuerliche Belastung würde nicht isoliert wirken, sondern die gesamte Wertschöpfungskette betreffen – von Herstellern über regionale Großhändler und Zulieferer bis hin zu Handel, Gastronomie und Barkultur. Viele Unternehmen stehen bereits heute unter erheblichem Kostendruck, leiden unter schwacher Nachfrage und gedämpfter Investitionsbereitschaft. In einer solchen wirtschaftlich angespannten Phase braucht es Planungssicherheit und Investitionsanreize, nicht zusätzliche Belastungen.

4. Inkonsistente Steuerpolitik

Die Debatte um eine höhere Spirituosensteuer steht zudem im direkten Widerspruch zu bestehenden politischen Maßnahmen. Die Gastronomie wurde zuletzt durch die dauerhafte Absenkung der Mehrwertsteuer auf Speisen auf 7 Prozent gezielt entlastet. Dies soll auch so bleiben. Eine gleichzeitige Mehrbelastung von Spirituosen würde diese Entlastungswirkung konterkarieren und zu inkonsistenten politischen Signalen führen.

Insbesondere getränkegeprägte Betriebe wie Bars und Clubs profitieren von einer Mehrwertsteuerabsenkung auf Speisen strukturell kaum, wenn gleichzeitig ihre zentrale wirtschaftliche Grundlage – der Getränkeumsatz – durch höhere Abgaben geschwächt würde. Das Ergebnis wäre kein kohärentes steuerpolitisches Konzept, sondern ein Nullsummenspiel mit zusätzlicher Belastung für Betriebe, die wesentlich zur gastronomischen Vielfalt, lokalen Wertschöpfung und gesellschaftlichen Begegnung beitragen.

5. Gesundheitspolitische Wirksamkeit nicht belegt

Auch gesundheitspolitisch überzeugt die Maßnahme nicht. Internationale Bewertungen, unter anderem von WHO und OECD, liefern keinen robusten Nachweis, dass pauschale Steuererhöhungen Alkoholabhängigkeit wirksam reduzieren. Der Alkoholkonsum in Deutschland ist seit Jahren rückläufig – die Klinikbehandlungen wegen Alkoholmissbrauchs gingen laut Statistischem Bundesamt innerhalb eines Jahrzehnts um 46,5 Prozent zurück. Gleichzeitig zeigt eine vom BSI beauftragte Konsummuster-Studien, dass 95 Prozent der Konsumentinnen und Konsumenten Spirituosen maßvoll und anlassbezogen genießen (NielsenIQ 2025)[1]. Wie die evaluierten Präventionsmaßnahmen des BSI zeigen, sind gezielte Prävention, konsequenter Jugendschutz und Aufklärung nachweislich wirksamer als pauschale Steuererhöhungen auf einzelne Produktkategorien.

6. Gastronomie, Barkultur und gesellschaftlicher Zusammenhalt

Besonders betroffen von einer Steuererhöhung wären getränkegeprägte Gastronomiebetriebe wie Bars, Kneipen Clubs und Vereinsheime. Diese Betriebe leben wesentlich vom Getränkeumsatz und stehen bereits seit Jahren unter massivem wirtschaftlichem Druck. Bundesweit sichern sie rund 225.000 Arbeitsplätze.

Die Lage ist bereits kritisch: Von 2015 bis 2024 sank die Zahl der Betriebe um über 20 Prozent – von 41.000 auf 32.000. Allein im Jahr 2025 mussten nach Angaben von Creditreform rund 2.900 Gastronomiebetriebe Insolvenz anmelden. Die Insolvenzzahlen steigen seit 2023 wieder an.

Die von der Initiative Cocktail.Kultur.Gesellschaft. beauftragte Studie von EY Parthenon (2026) zur Lage der getränkegeprägten Gastronomie in Deutschland unterstreicht die zentrale Rolle dieser Betriebe – sowohl als wirtschaftliche Akteure als auch als gesellschaftliche Treffpunkte. Bars, Kneipen und Clubs sind sogenannte „Dritte Orte" neben Zuhause und Arbeitsplatz: niedrigschwellige Räume für Begegnung, Nachbarschaft, kulturelles Leben und sozialen Austausch. Gerade im ländlichen Raum wie auch in städtischen Quartieren übernehmen sie wichtige soziale Funktionen.

Die EY-Parthenon-Studie zeigt auch den internationalen Befund: In Frankreich verschwanden innerhalb von 20 Jahren rund 18.000 Bars. Regionen mit den stärksten Rückgängen sind heute Hochburgen populistischer Parteien. Preiserhöhungen treffen dabei nicht primär den Konsum an sich, sondern die Frequenz: Gäste gehen seltener aus und kürzen ihre Aufenthalte. Das trifft Kneipen, Clubs, Bars und Vereinsheime existenziell und hat Auswirkungen auf die Attraktivität von Innenstädten und lokale Wirtschaftsstrukturen.

Unsere Gemeinsame Forderung:

Die unterzeichnenden Branchenverbände und Initiativen fordern die vollständige Streichung der geplanten Spirituosensteuererhöhung aus dem Stabilisierungspaket der Bundesregierung.

Statt einer kontraproduktiven Steuererhöhung, die keine stabilen Mehreinnahmen generiert, aber tausende Arbeitsplätze, mittelständische Strukturen, gewachsene Kiez- und Kulturlandschaften sowie gesellschaftliche Teilhabe gefährdet, braucht es eine ausgewogene, kohärente und evidenzbasierte Wirtschafts- und Steuerpolitik. Die getränkegeprägte Gastronomie ist ein unverzichtbarer Teil der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur Deutschlands und muss als solcher anerkannt und geschützt werden.

Zielführende Maßnahmen zur Verringerung schädlichen Alkoholkonsums sind gezielte Prävention, konsequenter Jugendschutz, Aufklärung und verantwortungsvolle Vermarktung.

[1] https://www.ernaehrungsindustrie.de/spirituosenmarkt-in-deutschland-weniger-menge-mehr-bewusstsein/

Gezeichnet von:

Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V. (BSI)

Bundesverband Wein und Spirituosen International e.V. (BWSI)

Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V. (BDKO)

Bundesverband der Obstverschlussbrenner e.V. (BdO)

Bund deutscher Edelkorn-Brenner

Cocktail.Kultur.Gesellschaft. – Initiative für kreativen und verantwortungsvollen Genuss

Deutsche Barkeeper-Union e.V.

Denkfabrik Zukunft der Gastwelt (DZG)

Berlin, 23. Juni 2026